



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma
Höhenwind-Park GmbH
Kornfortstr. 15
56068 Koblenz

Fachbereich
Bauen und Umwelt

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-666
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

13.12.2022

Auskunft

Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von
zwei Windenergieanlagen (WEA) in den Gemarkungen Bell OT Hundheim
und Hasselbach

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen vom
Typ Enercon E 138 EP 3 E 2 mit einer Nabenhöhe von 131,00 m und
149,00 m, einem Rotordurchmesser je 138,25 m und einer Nennleistung
von je 4,2 MW, in den Gemarkungen Bell OT Hundheim und Hasselbach
wird wie folgt genehmigt:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 Zone 32
WEA 1	Hundheim	1	3/24	387.105 - 5.544.017
WEA 2	Hasselbach	1	78/2	387.479 - 5.544.206

- II. Der Genehmigung dieser Windenergieanlage liegen die eingereichten An-
tragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des
Genehmigungsbescheides.
- III. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Geneh-
migung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sin-
ne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- IV. Die Kosten des Verfahrens in Höhe von [REDACTED] € sind vom Antragsteller
zu tragen..

Aktenzeichen: 34.4/610-08/20

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück

Kto.-Nr. 10 003 531

BLZ 550 517 90

IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31

SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center

Mo-Mi 7-17 Uhr

Do 7-18:30 Uhr

Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr

14-16 Uhr

Fr 8-12 Uhr

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen:

- 1.1 Die Windenergieanlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu er-
richten. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung
der zuständigen Behörde.
- 1.2 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungs-
erklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windenergieanlagen nebst Boden-



versiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird (Rückbau mit Bodenentsiegelung).

Die Genehmigung wird erst mit Eingang dieser Verpflichtungserklärung bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wirksam.

- 1.3 Zur Sicherstellung der Erfüllung der vorstehenden Betreiberpflichten nach Stilllegung der Anlage (Ziffer 1.2), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der Anlage und der in der Anlage gelagerten Abfälle, ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] in Form einer **unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft** mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Rhein-Hunsrück-Kreises als Gläubiger zu erfolgen.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Sachgebiet 34.4 – Immissionsschutz – Ludwigstraße 3 – 5, 55469 Simmern, abzugeben. Soweit beabsichtigt ist, Rücklagen hierfür zu bilden und diese öffentlich-rechtlich gesichert sind, kann die Bankbürgschaft jeweils um den angesparten Betrag reduziert werden.

Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wirksam (aufschiebende Bedingung)!

Hinweise:

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ordnungsgemäß zurückgebaut und die Flächen entsiegelt wurden.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück Kreises hinterlegt hat. Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde dann zurück, wenn der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück Kreises hinterlegt hat.

- 1.4 Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage ist der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3 – 5, 56068 Koblenz, zwei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen. In der Mitteilung sind der Standort der WEA (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie die Bezeichnung der WEA anzugeben.
- 1.5 Der Betreiber der WEA hat vor der Inbetriebnahme der Anlage der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises und der zuständigen Überwachungsbehörde seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels ist in gleicher Weise zu verfahren. In der Mitteilung sind der Standort der WEA (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-



Koordinaten), sowie die Bezeichnung der WEA anzugeben. Das Formular für Mitteilungen gemäß §52b BImSchG ist zu verwenden.

- 1.6 Der Betreiber der WEA hat der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises und unter Angabe des Standorts der WEA (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten) einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z.B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WEA im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z.B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Änderungen sind der zuständigen Behörde umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 1.7 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative BImSchG).
- 1.8 Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Errichtung die Anlage in Betrieb genommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alternative BImSchG).

2. Fachbezogene Nebenbestimmungen und Hinweise:

2.1 Straßenverkehrsrecht

2.1.1 Anbau- und Sondernutzung

Auflagenvorbehalt zu anbaurechtlichen und sondernutzungsrechtlichen Bestimmungen nach Straßenrecht:

Hinsichtlich der anbaurechtlichen und sondernutzungsrechtlichen Bestimmungen nach dem Landesstraßengesetz können Nebenbestimmungen bisher nicht erlassen werden, weil derzeit hierüber noch keine einvernehmliche Lösung mit dem Landesbetrieb Mobilität gefunden werden konnte.

Die Erschließung gemäß § 35 Baugesetzbuch ist grundsätzlich gegeben, was dazu führt, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden kann. Lediglich die konkrete Zufahrt, für die sowohl eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist als auch anbaurechtliche Regelungen festgeschrieben werden müssen, die aber noch einer Detailabstimmung mit dem LBM Bad Kreuznach bedürfen, ist noch zu regeln. Hierfür werden nach Abstimmung mit dem LBM nachträgliche Nebenbestimmungen erlassen.

Dies behalten wir uns hiermit ausdrücklich vor.

Die Klärung mit dem Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach ist vor Beginn der Erdarbeiten herbeizuführen.

2.1.2 Allgemeine verkehrsbehördliche Auflagen

- 2.1.2.1 Rechtzeitig vor dem Beginn des Ausbaus der vom LBM Bad Kreuznach zu genehmigenden Erschließungswege im Einmündungsbereich zur klassifizierten Straße (Bundes-, Landes- oder Kreisstraße) sind durch den Antragsteller oder der von ihm beauftragten Baufirma jeweils die Anträge auf Genehmigung der „Einrichtung einer Baustelle“ (gem. Richtlinie für die



Einrichtung von Baustellen an Straßen, RAS) unter Vorlage der entsprechenden Verkehrszeichen-/ Regelpläne bei der unteren Verkehrsbehörde zu stellen. Der Antragsteller hat die bauausführende Firma rechtzeitig darauf hinzuweisen die o.a. Anträge frühzeitig zu stellen, wenn er dies nicht selbst tut.

- 2.1.2.2 Der Baubeginn ist der Verkehrsbehörde vom Antragsteller anzuzeigen.
- 2.1.2.3 Der Antragsteller ist dafür verantwortlich, dass die Erschließung der WEA ausschließlich über die vom LBM Bad Kreuznach genehmigten Wege erfolgt, die Sichtdreiecke entsprechend freigeschnitten sind und zukünftig freigehalten werden, sowie die Einmündungsbereiche der Erschließungswege oberflächenmäßig so gestaltet werden, dass bei der Benutzung keine Steine oder sonstiger Dreck auf die Fahrbahn der klassifizierten Straße verbracht werden und dort eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer darstellen.
- 2.1.2.4 Die Verantwortlichkeit zur Einhaltung aller Auflagen liegt allein beim Antragsteller als dem Bauherrn. Sollten die vorgenannten Antragstellungen an eine Baufirma übertragen werden, so ist der Bauherr der Windkraftanlage verpflichtet, dies zu überwachen.

2.2 Naturschutz

Zur Beurteilung eingereichte Planungsunterlagen

- (1) UVP-Bericht nach § 16 UVPG mit integriertem landespflegerischen Begleitplan der Stadt-Land-Plus GmbH vom Mai 2021
- (2) Plan – Biotop- und Nutzungstypen (Stand: April 2021) der Stadt-Land-Plus GmbH
- (3) Konflikt- und Maßnahmenplan (Stand: April 2021) der Stadt-Land-Plus GmbH
- (4) Natura 2000-Vorprüfung für den Windpark Hasselbach der Stadt-Land-Plus GmbH vom Mai 2021
- (5) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG für den Windpark Hasselbach der Stadt-Land-Plus GmbH vom Mai 2021
- (6) Faunistisches Gutachten – Fledermäuse des Büros für Landschaftsökologie Dr. Mückschel vom 27.09.2020
- (7) Technische Beschreibung ENERCON WEA Fledermausschutz (Stand: 23.06.2020)
- (8) Faunistisches Gutachten – Brutvogelerfassung des Büros für Landschaftsökologie Dr. Mückschel vom 15.09.2020
- (9) Faunistisches Gutachten – Raumnutzungsanalyse Schwarzstorch des Büros für Landschaftsökologie Dr. Mückschel vom 15.09.2020
- (10) Faunistisches Gutachten – Zwischenbericht zur Raumnutzungsanalyse Rotmilan und Horstkartierung 2022 des Büros für Landschaftsökologie Dr. Mückschel vom 07.06.2022



- (11) Faunistisches Gutachten – Raumnutzungsanalyse Rotmilan und Horstkartierung 2022 des Büros für Landschaftsökologie Dr. Mückschel vom 07.07.2022
- (12) Faunistisches Gutachten – Wildkatze, Hirschkäfer und Reptilien des Büros für Landschaftsökologie Dr. Mückschel vom 15.09.2020

Die oben aufgeführten vorgelegten Unterlagen sind für eine abschließende Beurteilung des Vorhabens aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ausreichend, so dass folgende Auflagen im immissionsrechtlichen Bescheid aus Sicht des Naturschutzes für die Windenergieanlage zu erteilen sind:

2.2.1 Windenergieanlagen

- 2.2.1.1 Mit Beginn der Baumaßnahme, für die notwendigen Gehölzrückschnitt- und Gehölzrodungsarbeiten bis zur Beendigung der Bauphase einschließlich der Erstellung der Kompensationsmaßnahmen ist eine **ökologische Bauüberwachung** einzurichten. Die ökologische Bauüberwachung ist bei Beginn der Bauarbeiten der unteren Naturschutzbehörde zu benennen.
- 2.2.1.2 Die ökologische Bauüberwachung hat entsprechend den beigefügten Hinweisen sicherzustellen, dass die Durchführung der Bauarbeiten unter umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekten erfolgt. Die entsprechenden Berichte sind der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen.
- 2.2.1.3 Sollten für die Kranstellfläche, für die Arbeitsstreifen und für die sonstigen Flächen (Wege- und Kurvenverbreiterungen) Gehölzrückschnitt- oder Gehölzrodungsarbeiten erforderlich sein, sind diese in der Örtlichkeit zu kennzeichnen. Erst nach Abnahme der Kennzeichnung durch die untere Naturschutzbehörde kann mit der Gehölzrodung oder dem Gehölzrückschnitt begonnen werden. **Zu diesem Termin hat der Antragsteller zu laden.**
- 2.2.1.4 Die ökologische Bauüberwachung muss sicherstellen, dass die Belange des Artenschutzes bei Gehölzrodungs- oder Gehölzrückschnittarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Dabei sind die Gehölze auf **Fledermausquartiere, Anlage von Wildkatzengehecken, Nisthöhlen, Horste, Nester**, zu überprüfen. Das Ergebnis und die ggf. getroffenen Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen bzw. mit dieser abzustimmen.
- 2.2.1.5 Die eventuell notwendigen Gehölzrodungs- oder Gehölzrückschnittarbeiten sind bis zum 01.03. abzuschließen. Dieser Termin ist aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zwingend einzuhalten. Über diesen Zeitpunkt hinaus dürfen keine Gehölzrodungs- oder Gehölzrückschnittarbeiten im Bereich des Anlagenstandortes, der Kranstellfläche, der sonstigen Betriebsfläche und im Bereich der Zuwegung erfolgen.
- 2.2.1.6 Als Vermeidungsmaßnahme dürfen zwischen dem 01.03. und den 30.09. eines jeden Jahres, außerhalb des Waldes gemäß § 44 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes keine Rodungsarbeiten ohne Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde durchgeführt werden.



- 2.2.1.7 Bei der Bauausführung und während der Bauphase ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten und anzuwenden.
- 2.2.1.8 Die im Lageplan dargestellte Wegeführung, Zuwegung, die geplante Kranstellfläche, Wegebau- und Neubaumaßnahmen sind **vor Baubeginn** mit der Gemeindeverwaltung im Detail abzustimmen. Eventuell notwendige Wegewidmungen sind zu veranlassen. Nach Beendigung der Nutzung der Windkraftanlagen sind die neu gebauten Wegeflächen und die Kranstellfläche sowie die temporär genutzten Flächen zurückzubauen, der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.
- 2.2.1.9 Die Verbringung der anfallenden Überschussmassen ist mit der Kreisverwaltung als untere Naturschutzbehörde vor Beginn der Erdarbeiten abzustimmen. Grundsätzlich sind die Überschussmassen auf eine zugelassene Erdaushubdeponie zu verbringen. Sollte eine andere Verwendung vorgesehen werden, können daraus genehmigungspflichtige Tatbestände resultieren, die durch diese Genehmigung nicht abgedeckt sind.
- 2.2.1.10 Die Kranstellfläche und die Wegebaumaßnahmen sind in Schotterbauweise auszuführen. Der Einbau von Recyclingmaterial ist nicht zulässig. Zur Erhöhung der Tragfestigkeit ist der Einbau von Geotextil zulässig. Beim Bau der Wegefläche, der Kranstellfläche, der Vormontagetfläche und der sonstigen Lagerfläche dürfen hydraulisch gebundene Tragschichten, sogenannte HGT-Decken nicht hergestellt oder verwendet werden.
- 2.2.1.11 Die Einrichtung und Anlage von Lager- oder Montageplätzen außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig. Sollten während der Bauphase die Zuwegung, die Kranstellfläche oder der Arbeitsstreifen und der Standort der Windkraftanlage aus unvorhersehbaren Gründen geändert werden, darf **dies nur nach vorheriger Abstimmung** mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises erfolgen.
- 2.2.1.12 Nach Beendigung der Arbeiten sind die stark verdichteten Arbeitsbereiche, die nicht mehr benötigt werden, mit einer Tiefenlockerung zu behandeln.
- 2.2.1.13 Die naturschutzfachlichen Inhalte der obengenannten Planungsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten. Die in den Planungsunterlagen dargestellten und beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft sind zu beachten. Die auf den Seiten 88 – 89 der UVP beschriebenen Kompensationsmaßnahmen und die Vermeidungsmaßnahmen sind nach Herstellung und Inbetriebnahme der Anlage entsprechend umzusetzen.
- 2.2.1.14 Die Fertigstellung und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde **schriftlich anzuzeigen**, damit eine entsprechende Abnahme erfolgen kann. Über eine abschnittsweise Durchführung der Maßnahmen ist die untere Landespflegebehörde entsprechend zu unterrichten. **Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Der Genehmigungsinhaber hat zu diesen Abnahmetermeninen zu laden.**
- 2.2.1.15 Nach Beendigung der Nutzung der Windkraftanlage sind die neu gebauten Wegeflächen und die Kranstellflächen, die nur temporär genutzt wurden, zurückzubauen, der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.



- 2.2.1.16 Entsprechend den Berechnungen zur Höhe der Ersatzgeldzahlung ist für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA Hasselbach eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von [REDACTED] vor Baubeginn wie folgt zu leisten:

Empfänger: Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)

[REDACTED]

2.2.2 Monitoring - Schutzmaßnahmen

2.2.2.1 Fledermäuse

Nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist entsprechend den Ausführungen in Maßnahme F2 (S. 92-93) der Umweltverträglichkeitsprüfung ein zweijähriges Monitoring im Gondelbereich an der Windkraftanlage zur Erfassung der Fledermausaktivität durchzuführen. Dieses Monitoring ist entsprechend den dort beschriebenen Empfehlungen durchzuführen. Die weiteren Details des Fledermausgutachten sind zu beachten.

Die Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus sind durch einen Sachverständigen vorzunehmen. Am Ende eines jeden Jahres ist der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises ein entsprechender Bericht vorzulegen um festzustellen, ob von dem Betrieb der Windkraftanlagen ein erhebliches Risiko nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeht und geeignete Maßnahmen zur Risikoreduzierung abzustimmen sind. Gegebenenfalls kann nach den Ergebnissen des Fledermausmonitorings auch der Zeitraum des Monitorings verlängert werden. Zudem ist als ergänzende Vermeidungsmaßnahme eine Ausweitung der Abschaltregeln für den geplanten Standort WEA 2 auf Windbedingungen <6,5 m/s im Rahmen des Gondelmonitorings zu prüfen, da dort Aktivitätsschwerpunkte von Zwergfledermäusen, Rauhauffledermäusen und Kleinabendseglern beobachtet werden konnten.

Aufgrund der Monitoringergebnisse aus dem 1.+ 2. Jahr ist ab dem 3. Jahr eine gültige Betriebszeitenregelung ggf. modifiziert festzusetzen (s. Fachgutachten Fledermäuse, S. 48).

Die in der Umweltverträglichkeitsstudie unter F3 (S. 93) genannten Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde und dem zuständigen Forstamt auszuwählen und im Detail festzulegen. Eine Dokumentation der Standorte der punktuellen Artenschutzmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde nach Durchführung der Maßnahmen vorzulegen.

Die Kompensationsmaßnahmen sind gemäß § 3 Abs 5 LKOMPVO RP mit Eingriffsbeginn, spätestens jedoch drei Jahre nach Eingriffsbeginn herzustellen. Ein Eingriff ist in diesem Sinne begonnen, sobald mit der Veränderung der Gestalt oder Nutzfläche der Fläche, insbesondere durch Einrichten einer Baustelle oder Herrichten von Flächen für den Eingriff, begonnen wurde. Ausgenommen hiervon sind vorgezogene CEF- oder FCS-Maßnahmen, die vor Eingriffsbeginn umzusetzen sind (s. UVPB, S.93: F3 - Anbringung von Fledermauskästen). Zusätzlich sind für jede WEA 4 weitere Fledermauskästen anzubringen.



2.2.2.2 Avifauna

Bei der avifaunistischen Untersuchung wurde auch der Fichtenkreuzschnabel als Brutvogel nachgewiesen. Aus diesem Grund ist eine Revier- und Rodungskontrolle im Rahmen der ökologischen Baubegleitung durchzuführen, da die Art bereits im Winter Reviere besetzt.

Aufgrund von Hinweisen seitens mehrerer Bürger in Hasselbach auf ein mögliches Brutvorkommen im 1.500m-Bereich um die geplanten Anlagenstandorte im Jahr 2021 wurde 2022 erneut eine Raumnutzungsanalyse begonnen. Es konnte keine Brut im betreffenden Bereich des sogenannten „Vogelwäldchens“ festgestellt werden. Auch weitere Bruten windkraftsensibler Vogelarten an bisher nicht kartierten Standorten innerhalb des Untersuchungsraums wurden nicht festgestellt.

Aufgrund des Hinweises auf eine mögliche Brut im Jahr 2021 sind die beiden neu kartierten Horste im „Vogelwäldchen“ in dem Zeitraum, in dem nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ Bestandsschutz für den Horststandort gilt, auf Besatz zu kontrollieren. Die letzte Kontrolle ist demnach im Jahr 2024 erforderlich. Bei Besetzung mindestens eines der Horste ist eine RNA durchzuführen. Sollte die Raumnutzung des dort brütenden Rotmilanpaares artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich machen (Ablenkflächen, Abschaltzeiten) sind diese unter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Alternativ kann, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zur Verminderung des Kollision Risikos getroffen werden können, eine Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Oberen Naturschutzbehörde (SGD Nord) gestellt werden.

2.2.2.3 Wildkatze

Die in der Umweltverträglichkeitsstudie auf S. 94 beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Wildkatze (K1: **Vermeidung von Störungen und Vermeidung von Tötung junger Wildkatzen**) sind umzusetzen und zu beachten.

2.2.2.4 Weitere Artengruppen (Amphibien/Reptilien/Kleinsäuger)

Die Fundamentgruben sind allmorgendlich vor Arbeitsbeginn auf hineingeratene Kleintiere hin zu untersuchen und diese fachgerecht in ausreichender Entfernung zum Baugeschehen freizusetzen.

2.2.3 Sicherheitsleistung

Für die Durchführung und Gewährleistung der Kompensationsmaßnahmen entsprechend den eingereichten Unterlagen und den Kostenaufstellungen, ist **vor Beginn der Baumaßnahme** gemäß § 17 (5) des Bundesnaturschutzgesetzes zu Gunsten der Kreisverwaltung als untere Naturschutzbehörde eine unbefristete selbstschuldnerische **Bankbürgschaft** in Höhe von [REDACTED] zu hinterlegen.

Nach Durchführung und Abnahme der Gesamtmaßnahmen (oder von Teilmaßnahmen) wird die Bankbürgschaft vollständig oder in Teilbeträgen nach Bau- bzw. Realisierungsfortschritt zurückgegeben. Dies ist von der Antragstellerin entsprechend zu beantragen.

2.3 Wasserrecht

Aus den Verfahrensunterlagen ist ersichtlich, dass innerhalb jeder Windkraftanlage wassergefährdende Stoffe (Getriebe- und Hydrauliköle, Trafoöle) verwendet werden (HBV-Anlage).



Die unter dem Formular 4 „Gehandhabte Stoffe“ genannten Mengen und Wassergefährdungsklassen beziehen sich auf die Enercon E-138 EP3 E2 Plattform.

Die eingesetzten Stoffe werden mit den WGK¹ 1 und WGK 2 angegeben. Die selbständigen Funktionseinheiten mit Verwendung von wassergefährdenden Stoffen beinhalten jeweils nicht mehr als 10 m³ eines Stoffes der Wassergefährdungsklasse WGK 1 beziehungsweise nicht mehr als 1 m³ eines Stoffes der Wassergefährdungsklasse WGK 2. Die Gesamtmenge von 10 m³ an wassergefährdenden Stoffen einer jeden Windkraftanlage werden nicht überschreitet.

Aus der Sicht der Unteren Wasserbehörde handelt es sich bei den Windenergieanlagen um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG². Das Betreiben solcher Anlagen bedarf gemäß § 40 AwSV³ und § 65 LWG⁴ vor Beginn der Maßnahme einer Anzeige bei der Unteren Wasserbehörde.

Eine gesonderte Anzeigepflicht besteht nicht, wenn die Anlage schon nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Zulassung bedarf. Sind die erforderlichen Pläne und Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens beigelegt, kann die Untere Wasserbehörde auf Grundlage dieser ihre Stellungnahme abgeben, nötigenfalls mit Nebenbestimmungen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Maßnahme **keine** Einwände, wenn die folgenden Hinweise beachtet werden:

Dem Vorhaben wird von Seiten der Unteren Wasserbehörde und Unteren Bodenschutzbehörde zugestimmt, wenn folgende Hinweise und Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen und beachtet werden:

2.3.1 Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- 2.3.1.1 Das WHG, das LWG, die WassGefAnIV die VAWS sind zu beachten.
- 2.3.1.2 Die Betreiberpflichten nach § 1 WassGefAnIV sind in Verbindung mit der landesrechtlichen Vorschrift in § 23 VAWS zu beachten.
- 2.3.1.3 Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile mit Verwendung wassergefährdender Stoffe sowie Trafos und andere Anlagen und Betriebsteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, sind entsprechend der VAWS zu errichten und zu betreiben.
- 2.3.1.4 Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen"⁵ ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
- 2.3.1.5 Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.

¹ WGK – Wassergefährdungsklasse

² WHG – Wasserhaushaltsgesetz

³ AwSV – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

⁴ LWG – Landeswassergesetz

⁵ Zu finden: <http://www.wasser.rlp.de/servlet/is/7834/Merkblatt.pdf?command=downloadContent&filename=Merkblatt.pdf>



- 2.3.1.6 Die Betriebsanweisung kann auch in Betriebsanweisungen nach anderen Rechtsvorschriften integriert werden; die wasserrechtlich bedeutsamen Teile sind dann deutlich zu kennzeichnen.
- 2.3.1.7 Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.
- 2.3.1.8 Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

2.3.2 Hinweise zu allgemeinen tiefbautechnischen, wasserwirtschaftlichen und bodenschutzrechtlichen Belangen:

- 2.3.2.1 Sind Stabilisierungsmaßnahmen des Untergrundes für die Errichtung von baulichen Anlagen bzw. Oberflächenbefestigungen (Kranstellflächen und Zufahrten) durchzuführen, werden die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Nutzungsfunktion als Fläche für Siedlung und Erholung sowie als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung deutlich beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind durch den Störer mittels geeignetem Sanierungsverfahren (hier vermutlich Bodenaustausch) zu beseitigen. Unter Berücksichtigung der lediglich temporären (ca. 25 Jahre) Nutzungsfunktion als Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, ist aus bodenschutzrechtlicher Sicht unter Beachtung des § 2 Nr. 3 LBodSchG⁶ (sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden) anzustreben, den Untergrund am Standort mittels Geokunststoffen bzw. Geotextilien (z. B. Geogitter) zu stabilisieren. Dauerhafte Beeinträchtigungen der o. g. Bodenfunktionen sind dabei nicht zu erwarten.

Sofern eine Verwendung von Recyclingmaterial für Wegebau und Kranstellflächen vorgesehen sein sollte, wären die jeweiligen spezifischen Standortbedingungen und die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen und Recyclingbaustoffen (insbesondere LAGA M 20⁷) zu beachten.

- 2.3.2.2 Bei allen Bodenarbeiten, sowohl während der Bau- als auch während der Betriebsphase der Windenergieanlagen, sind die Forderungen des Bodenschutzes (BBodSchG⁸, BBodSchV⁹ und LBodSchG) zu beachten.
- 2.3.2.3 Inwieweit Eingriffe und Veränderungen an Anlagen zur landwirtschaftlichen Bodenentwässerung erfolgen, wurde von hier nicht geprüft.

Für den Fall, dass Eingriffe und Veränderungen an Anlagen zur landwirtschaftlichen Bodenentwässerung erfolgen, sind diese mit dem Unterhaltungspflichtigen dieser Anlagen abzustimmen. Die Veränderungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen des Unterhaltungspflichtigen in dessen Bestandspläne zu übertragen.

⁶ LBodSchG – Landesbodenschutzgesetz

⁷ Zu finden: http://www.mufv.rlp.de/abfall/rechtliche_grundlagen_abfallrecht/landesrecht/laga_m_20.html

⁸ BBodSchG – Bundesbodenschutzgesetz

⁹ BBodSchV – Bundesbodenschutzverordnung



- 2.3.2.4 Alle durch Bauarbeiten und Betrieb bedingten Veränderungen der Bodenoberflächen und Gräben sind so an die ursprünglichen Bodenverhältnisse wieder anzupassen oder so wieder zu verfüllen, dass keine signifikanten Veränderungen des Oberflächenwasserabflusses und keine Dränagewirkungen im Untergrund entstehen können.
- 2.3.2.5 Nach den Verfahrensunterlagen fällt kein Abwasser an.
- 2.3.2.6 Es wird auf die (nicht abwasserrelevante) Vorschrift nach § 37 WHG verwiesen, wonach der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf sowie der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden darf.
- 2.3.2.7 Soweit die Errichtung und das Betreiben der Windenergieanlage nach Wasserrecht anzeige- oder zulassungspflichtige Maßnahmen beinhalten oder zur Folge haben, die nicht Gegenstand der vorliegenden Entscheidung sind, sind der zuständigen Wasserbehörde entsprechende Unterlagen zur Durchführung eigenständiger Verfahren vorzulegen.
- 2.3.3 Hinweise zu wasserrechtlichen Anzeige- und Genehmigungsvorbehalten:**
- 2.3.3.1 Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der unteren Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 WHG).
- 2.3.3.2 Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 49 WHG).
- 2.3.3.3 Erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen (§§ 8 und 9 WHG) sind zum Beispiel das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser sowie das Einbringen und Einleiten von Stoffen (auch z. B. Niederschlagswasser) in Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer).
- 2.3.3.4 Erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen sind weiter zum Beispiel auch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauwerken (betrifft insbesondere die Errichtung der Fundamente, z. B. Baudränge; siehe u. a. Anlage „Fundamentbeschreibung“, dort „Flachgründung ohne Auftrieb“) sowie das Einleiten des betreffenden Wassers in Gewässer.
- 2.3.3.5 Um genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne des § 36 WHG (Genehmigungspflicht nach § 31 LWG) handelt es sich, soweit insbesondere Wege- und Leitungsbaumaßnahmen sowie Veränderungen der Bodenoberfläche einen Abstand von 10 m zur Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung unterschreiten.
- 2.4 Baurecht**
- 2.4.1 Die Regelungen der Typenprüfung der Firma Enercon sind einzuhalten. Insbesondere sind vor Beginn der Gründungsarbeiten die Eigenschaften des Baugrundes durch einen Sachverständigen für Erd- und Grundbau zu untersuchen und die Tragfähigkeit des Baugrundes sowie der Randbedingungen am Aufstellungsort bestätigen zu lassen. Das Gutachten muss



eindeutige Aussagen zu der zu verwendenden Fundamentausbildung enthalten. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Kreisverwaltung **vor Baubeginn** vorzulegen.

- 2.4.2 Weiterhin ist durch einen Prüfenieur für Baustatik eine Konformitätsbescheinigung (Bestätigung über die Errichtung entsprechend der Typenzulassung) vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Die Konformitätsbescheinigung beinhaltet die Einhaltung des Ergebnisses der Baugrunduntersuchung.

2.5 Forstrecht

2.5.1 Allgemeines

Gemäß § 1 LWaldG ist der Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen **dauerhaft zu erhalten** und zu schützen. Vor diesem Hintergrund und nach Abwägung mit den sonstigen öffentlichen Interessen wird die Zustimmung für die Errichtung der Windenergieanlage im Wald aus forstlicher Sicht grundsätzlich an folgende Bedingungen geknüpft:

- 2.5.1.1 Die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen müssen auf das bei der Errichtung der Windkraftanlagen unumgängliche Maß beschränkt bleiben (Baubedingte Beeinträchtigungen). Eine weitere Beeinträchtigung des Waldes und seiner Stabilität zur Ermöglichung eines störungsfreien Betriebes von Windenergieanlagen (z.B. durch Rückschnitt, Wipfelköpfung oder gar weitere Rodungsmaßnahmen) scheidet daher grundsätzlich aus. Vielmehr muss umgekehrt vom Anlagenbetreiber sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die Windenergieanlagen ausgeschlossen sind. Alle weiteren Planungsänderungen sind mit der Forstbehörde abzustimmen.
- 2.5.1.2 Aus Gründen des Erhalts der Bestandsstabilität sind mindestens 15 m Abstand zwischen der standörtlich bedingt maximal erreichbaren Höhe der Bäume und dem unteren Ende des Rotorblattes zu gewährleisten. Nabenhöhen unter 100 m sind daher im Wald grundsätzlich nicht zu empfehlen, da wir von einem maximalen Höhenwachstum der Bäume von 40 m ausgehen. Entscheidend ist, dass der tiefste Punkt des Rotorblattes mindestens 55 m über Geländeoberkante liegt.
- 2.5.1.3 Da im Wald das freie Betretungsrecht gilt, ist vom Anlagenbetreiber sicherzustellen, dass Eiswurf von den Windenergieanlagen durch entsprechende Vorkehrungen nach dem neuesten Stand der Technik ausgeschlossen wird.
- 2.5.1.4 Die baubedingten, **dauerhaften Rodungen** im Zuge der Errichtung der Windkraftanlagen sind grundsätzlich durch Ersatzaufforstungen gemäß § 14 Abs. 2 LWaldG flächengleich auszugleichen.
- 2.5.1.5 Gemäß § 15 LWaldG sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von Windenergieanlagen ist generell als gering einzuschätzen. Allerdings ist das Gefährdungspotenzial in Waldgebieten höher als im Offenland. Daher sind Windenergieanlagen am und insbesondere im Wald mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten. Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein sowie ein maximales Gesamtgewicht von 40 t und eine Achslast von 12 t tragen können. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen in der Regel eine lichte Breite von mindestens 5,50 m und eine lichte Höhe von mindestens 5,00 m haben. Die



Eigentümer oder Betreiber von Windenergieanlagen sind verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden und den anderen an der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen im Einklang stehen. Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehreinheit "Höhenrettung" oder einer vergleichbaren Organisation enthalten. Gemäß DIN 14096 ist eine Brandschutzordnung zu erstellen. Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten. Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des "Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)" oder anderen adäquaten Notfallsystemen gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten zu Standort/Gemarkung, UTM-Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.

2.5.2 Genehmigungstatbestände nach § 14 LWaldG:

Da es sich um ein Genehmigungsverfahren nach BlmSchG handelt, ist die Genehmigung nach § 14 LWaldG auch im BlmSchG-Bescheid aufgrund der Konzentrationswirkung abschließend zu regeln:

Der gestellte Antrag betrifft Waldflächen im Gemeindewald Hasselbach. Die Herleitung der in Anspruch zu nehmenden Waldflächen / Einzelstandort der Windkraftanlagen ist aufgrund der Planungsunterlagen des Antragstellers in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von **zwei** WEA in der

Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.	WEA
Hasselbach	1	78/2	WEA 2
Hundheim	1	3/24	WEA 1

mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung von:



	Befristete Umwandlungsflächen werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald						Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Bau- maßnahmen				Rodungs- flächen Gesamt
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	(Spalte 11)	(Spalte 12)
	WEA Standort- fläche m²	Kranstell- fläche m²	Zuwegung m²	Zufahrts- radien befestigt m²	Straßen begleit. Befest. m²	Rodungsfläche (befristet) Gesamt m² (Summe Sp. 2-6)	Arbeits- / Montage- fläche m²	Über- schwenk- fläche m²	Radien Parkflächen m²	Rodungsfläche (temporär) Gesamt m² (Summe Sp. 8-10)	befristet + temporär m² (Sp. 7 + 10)
WEA 1	420	1.327	1.773	880	188	4.588	3.489	5.002	0	8.491	13.079
WEA 2	380	1.110	337	202	242	2.271	3.433	2.648	1.269	7.350	9.621
Summe	800	2.437	2.110	1.082	430	6.859	6.922	7.650	1.269	15.841	22.700

wird auf der nach der o.a. Tabelle aufgeführten Gesamtfläche von **22.700 m²** aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 05.10.2007 [GVBl. S. 193] unter Maßgabe der in Ziffer 2 genannten Nebenbestimmungen befristet erteilt.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen / Einzelstandort ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter Zuhilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der letztendlich festgelegten Rodungsgröße die Schwellenwerte des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und damit die Notwendigkeit zur Durchführung einer Einzelfallprüfung bzw. einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu beachten sind.

2.5.3 Umwandlungsgenehmigung

- 2.5.3.1 Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG wird auf die Dauer der Genehmigung nach BImSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA 1 und 2 **befristet**. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissions-schutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.
- 2.5.3.2 Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- / Lagerfläche mittelbar am Standort der Windkraftanlage notwendig sind, hat spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen zu erfolgen.
- 2.5.3.3 Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist dem Forstamt Kastellaun als Untere Forstbehörde anzuzeigen.
- 2.5.3.4 Für die Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung wird eine **unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft** mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der



Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich rechtlichen Bestimmungen auf [REDACTED] (in Worten [REDACTED] Euro) festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft auf Berechnungsgrundlage der Planungsdaten ist zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz -Landesforsten-, Forstamt Kastellaun zu bestellen und **vor Beginn** der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Ersatzaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist. Letzteres ist erfahrungsgemäß nach erfolgter Nachbesserung und Kulturpflege ca. fünf bis sechs Jahre nach der Erstaufforstung der Fall.

Hinweis:

Mit der vorzeitigen Nutzung der Waldbestände (Rodungsflächen) entsteht ein zivilrechtlicher Entschädigungsanspruch gegenüber dem Waldeigentümer, der Ortsgemeinde Hasselbach; dieser wird als Hiebsunreifeentschädigung durch das Forstamt Simmern ermittelt und ist dem Waldbesitzer, der Ortsgemeinde Hasselbach, zu erstatten.

2.6 Brandschutz

- 2.6.1 Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein, sowie eine zulässige Gesamtmasse von 140 t und eine Achslast von 12 t tragen können. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen in der Regel eine lichte Breite von mindestens 5,50 m und eine lichte Höhe von mindestens 5,00 m haben.
- 2.6.2 Die beiden **Brandschutzkonzepte BV-Nr. E-138EP3/E2/149/HAT Index B mit Datum vom 30.07.2020** für die WEK des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 (131m sowie 149m Nabenhöhe) des Brandschutzbüros Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier, Eichenhörnchenweg 15, 26209 Sandkrug, erstellt durch [REDACTED] sowie ergänzend dazu die brandschutztechnische Stellungnahme für die „Errichtung einer Windenergieanlage im Wald“ vom 19.06.2013, des gleichen Büros, ist Bestandteil der brandschutztechnischen Stellungnahme und vollumfänglich umzusetzen.
- 2.6.3 Der Betreiber oder Betreiber der Windenergieanlagen ist verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr zu treffen, insbesondere einen betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen und fortzuschreiben, der mit den öffentlichen Alarm- und Einsatzplänen im Einklang steht. Dieser ist mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises abzustimmen und der Verbandsgemeinde Kastellaun und der Rettungsleitstelle Bad Kreuznach zur Verfügung zu stellen.
- 2.6.4 Die Durchsicht des dem Bauantrag beigefügten Gutachtens hat keine offensichtlichen Mängel ergeben. Die dem Nachweis zugrundeliegenden Ansätze und Rechenverfahren werden als richtig unterstellt, wobei wir darauf hinweisen, dass die Richtigkeit des Nachweises in der Verantwortung des Gutachters, bzw. des Bauherrn verbleibt.
- 2.6.5 Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehr-Facheinheit „Höhenrettung“ oder einer vergleichbaren Organisation enthalten.



- 2.6.6 Ein Sachverständiger/ Verantwortlicher hat die Übereinstimmung der Bauausführung mit den Ansätzen, Vorgaben und den Ergebnissen seines/ des Gutachtens zu überprüfen und der Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen.
- 2.6.7 Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des „Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)“ oder anderen adäquaten Notfallsystemen (z.B. Björn-Steiger-Stiftung) gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten Standort/Gemarkung, UTM - Koordinaten, Nabenhöhe, Rotor-durchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.
- 2.6.8 **Vor Baubeginn ist ein Datenblatt mit allen sicherheitsrelevanten Daten nach beigefügtem Muster als Teil der Brandschutzordnung vorzulegen.**
- 2.6.9 Im Übrigen sind die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes des Anlagenherstellers –Enercon – einzuhalten.

2.7 Immissionsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion (Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz) keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere der Berechnungen und Annahmen

- der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Kuntzsch GmbH vom 29.10.2020 (Berichts-Nr.: N-IBK-0361020)
- der Schattenwurfprognose des Ingenieurbüros Kuntzsch GmbH vom 26.10.2020 (Berichts-Nr.: S-IBK-0351020)

und folgenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben werden:

2.7.1 Allgemeines

- 2.7.1.1 Der Betreiber der Windenergieanlage hat vor Inbetriebnahme der Anlagen der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz) seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels ist in gleicher Weise zu verfahren. In der Mitteilung sind der Standort der Windenergieanlage (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie die Bezeichnung der Windenergieanlage anzugeben.
- 2.7.1.2 Der Betreiber der Windenergieanlage hat vor Inbetriebnahme der Anlagen der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z. B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WEA im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z. B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 2.7.1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlage ist der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde spätestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.



2.7.2 Schall

2.7.2.1 Auflagen Lärm

Windenergieanlage WEA 1

Enercon E-138 EP3 E2, Nabenhöhe 149,0 m, Rotordurchmesser 138,25 m,

Nennleistung 4,2 MW, Koordinaten (hier: UTM; ETRS 89):

Rechtswert 387105 ; Hochwert 5544017

Windenergieanlage WEA 2

Enercon E-138 EP3 E2, Nabenhöhe 131,0 m, Rotordurchmesser 138,25 m,

Nennleistung 4,2 MW, Koordinaten (hier: UTM; ETRS 89):

Rechtswert 387479 ; Hochwert 5544206

Gemäß Stellungnahme der SGD Nord vom [Datum] ist die Genehmigung mit nachfolgenden Nebenbestimmungen zu erteilen:

An dem nachstehend genannten Immissionsort (IO) sind gemäß der Festlegung in dem Bebauungsplan und unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Schallimmissionsrichtwerte einzuhalten:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IO-A	Hasselbach, Am Gemeindehaus	55 dB(A)	40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).



Die WEA 1 und 2 dürfen die nachstehend genannten Schallleistungspegel ($L_{e,max,Oktav}$) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel -

$$L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

zu allen Tageszeiten nicht überschreiten:

Normalbetrieb (Nennleistung):

(Mode 0)

s: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose

WEA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
1 - 2	108,1	106,0	0,5	1,2	1,0	2,1

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum **WEA 1** (Nabenhöhe 149 m):

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	89,7	95,5	98,3	100,7	102,2	102,8	97,5	80,5

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum **WEA 2** (Nabenhöhe 131 m):

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	89,5	95,2	97,9	100,4	102,2	103,0	98,2	81,9

$\bar{L}_{W,Oktav}$: Herstellerwert, welcher aus dem vom Hersteller angegebenen Oktavspektrum hergeleitet ist

$L_{e,max,Oktav}$: maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

σ_P : Serienstreuung

σ_R : Messunsicherheit

σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit

$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 Ed. 3 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{WA,d, Messung}$) mit der zugehörigen



Messunsicherheit ($\sigma_{R, \text{Messung}}$) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W, \text{Oktav, Messung}} + 1,28 \times \sigma_{R, \text{Messung}} \leq L_{e, \text{max, Oktav}}$$

Die Einhaltung des für die Nachtzeit unter Nr. 2 festgeschriebenen Schallleistungspegels ($L_{e, \text{max, Oktav}}$) von **108,1 dB(A)** ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen durch geeignete Emissionsmessungen an der WEA 2 durchzuführen. Die Emissionsmessungen müssen entsprechend der DIN 61400-11 Ed. 3 und der FGW-Richtlinie durchgeführt werden.

- 2.7.2.3 Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der WKA ist die Einhaltung der festgelegten Emissionswerte durch Messung einer benannten Stelle (§ 29 b BImSchG) nachzuweisen (Abnahmemessung). Der Betriebsbereich, in dem das Geräuschverhalten der WKA festgestellt werden soll, ist so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schallleistungspegel erwartet wird. Auf die LAI-Hinweise zum Schallimmissionschutz bei Windkraftanlagen Stand 30.06.2016 wird verwiesen (u.a. Ziffer 5).
- 2.7.2.4 Als messende Stelle kommt nur ein Institut in Frage, dass an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgewirkt hat und den Anforderungen der Nr. 5.1 der LAI-Hinweise 2016 entspricht.
- 2.7.2.5 Die Vorlage einer Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung zur Messung hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, zu erfolgen. Der Messbericht ist gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.
- 2.7.2.6 Die Windenergieanlage darf zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) nur dann betrieben werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird.
Hinweis: Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgt, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.
- 2.7.2.7 Die Windkraftanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$), gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]). Dies gilt für alle Lastzustände. Wird an der Windkraftanlage eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, darf die Windkraftanlage während der Nachtzeit nicht betrieben werden.
- 2.7.2.8 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch eine automatische Schaltung erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der Schaltung ist automatisch in die schallreduzierte Betriebsweise zu wechseln.



- 2.7.2.9 Die Betriebsweise ist kontinuierlich mittels geeigneter Betriebsparameter (z.B. Leistung und Drehzahl) aufzuzeichnen, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis des tatsächlichen Betriebs der Anlage ermöglicht. Maßgebend sind die Maximalwerte für die 10-Minuten-Mittelwerte der ausgewählten Betriebsparameter, so dass eine Kontrolle der schallreduzierten Betriebsweise der Anlage in dieser Zeitspanne nachträglich möglich ist. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen vorzulegen.

2.7.3 Schattenwurf und Reflexionen

- 2.7.3.1 Durch Einbau einer geeigneten Abschaltvorrichtung in die WEA 1 muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an dem im Schattenwurfgutachten des Ingenieurbüros Kuntzsch GmbH berechneten Immissionspunkt
IP-D – Götzenmühle - der von den Windenergieanlagen erzeugte Schattenwurf insgesamt 8 Stunden im Jahr und 30 Minuten am Tag bei Addition aller schattenwerfenden Windenergieanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschreitet:

An dem für Schattenwurf relevanten Immissionspunkt IP-D – Götzenmühle - müssen alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und Windenergieanlagen (z. B. mit DGPS-Empfänger) erforderlich.

- 2.7.3.2 Die Windenergieanlage ist antragsgemäß mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszurüsten.
- 2.7.3.3 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage sind alle für die Programmierung der Schattenwurfabschaltvorrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z.B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschaltvorrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. 2 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde, auf Verlangen vorzulegen.
- 2.7.3.4 Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen von der beantragten Windenergieanlage betroffenen Immissionsorten,
- an denen der Grenzwert der tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr oder 30 Minuten pro Tag erreicht wird, kein weiterer Schattenwurf entsteht und
 - unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung keine Überschreitung der vorher genannten Grenzwerte entstehen kann.
- 2.7.3.5 Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

2.7.4 Eisabwurf / Betriebssicherheit

- 2.7.4.1 Die Windenergieanlagen dürfen mit Eisansätzen an den Rotorblättern, die zu gefährbringendem Eisabwurf führen können, nicht betrieben werden.
- 2.7.4.2 Das Eiserkennungssystem muss in den zeitlichen Phasen, in denen mit Eiskristallbildung zu rechnen ist, voll aktiviert sein. Dies ist zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



- 2.7.4.3 Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage(n) führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlage(n) im üblichen „Trudelzustand“ drehen.
- 2.7.4.4 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten sowie dem Hersteller des Sensors (IDD, Blade Fa. Wölfel) unter Berücksichtigung der Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des TÜV Nord Bericht Nr. 8111 7247 373 Rev. 0 vom 17.06.2020 i.V.m. dem Gutachten TÜV Nord Bericht Nr. 8111 881 239 Rev. 6 vom 04.06.2020) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Nord sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen. Alternativ zu dem Sensorsystem der IDD, Blade der Fa. Wölfel kann auch der Eissensor Eologix (BET/CET214t) in den WEA verbaut werden. Hier sind die Sicherheitseinrichtungen entsprechend dem Sachverständigen-Gutachten „DNV GL Report P-GL-IV-49365 vom 20.02.2018“ einzustellen.

Hinweis:

Besondere Regelungen i.V.m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

- 2.7.4.5 Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis: Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege), sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

- 2.7.4.6 An der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bau-technik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015) * durchführen zu lassen.

Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

<https://www.dibt.de/fileadmin/dibt->

[website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf](https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf)



Hinweise:

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfs-lebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typen-prüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben.

Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Hinweise zum Arbeitsschutz:

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Dies gilt auch für Arbeitgeber die an, in und auf Windenergieanlage Arbeiten (u.a. Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten) von Beschäftigten ausführen lassen.

Die Gefährdungsbeurteilung dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Auf die Berufsgenossenschaftliche Information BGI 657 Windenergieanlagen wird hingewiesen.

Insbesondere wird auf folgendes verwiesen:

1. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren und am Anlagenstandort vorzuhalten.
2. Es sind geeignete Betriebsanweisungen zu erstellen.
3. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
4. Nach Errichtung der Anlage ist vom Hersteller eine Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 98/37 EWG) für die Windkraftanlage als Ganzes auszustellen. Diese ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Hinweis:

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.



Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist
oder
 - besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden,
- ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

2.8 Luftfahrtrecht

Aus ziviler und militärischer flugfachlicher Sicht bestehen gegen die Errichtung des o. g. Vorhabens grundsätzlich keine Bedenken, daher wird hiermit dem Vorhabensträger die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zur Errichtung der Windkraftanlagen Hasselbach mit einer max. Höhe von 218,13 bzw. 199,20 über Grund (max. 661,13 bzw. 638,20 NN) erteilt. Es wird eine Kennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 24.04.2020 (BANZ AT 30.04.2020) sowie eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis gefordert.

Die Zustimmung ergeht somit unter Beachtung nachstehender Bedingungen und Auflagen:
Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit ver-



kehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.

Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).

Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der geplanten Installation anzuzeigen. Der Anzeige sind

- a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
- b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV beizufügen.



Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.



Weiter sind die Windkraftanlagen als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Hierzu ist dem

Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland- Pfalz

Fachgruppe Luftverkehr

Gebäude 890

55483 Hahn-Flughafen

die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-PF 10204** mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

- 1) Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flst.)
- 2) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- 3) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- 4) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]
- 5) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Des Weiteren ist dem LBM ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer anzugeben, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

2.9 Denkmalschutz

Innerhalb des Planungsgebietes sind bislang kulturgeschichtliche Bodendenkmäler und archäologische Funde nicht bekannt. Erfahrungsgemäß werden bei den zu erwartenden Erdbewegungen jedoch Fundstellen kulturgeschichtlich bedeutender Denkmäler angeschnitten und meist aus Unkenntnis zerstört.

Der **Beginn jeglicher Erdarbeiten** ist daher rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Koblenz-, Niederberger Höhe 1 in Koblenz unter der Rufnummer 0261/6675 3000 **anzuzeigen**, damit möglichst schon während der Erdarbeiten die archäologischen Funde erkannt und fachgerecht aufgenommen werden können. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt im Allgemeinen nicht.

Die örtlich eingesetzten Firmen sind entsprechend zu informieren. Etwa zutage kommende archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gem. §§ 16 – 21 Denkmalschutzgesetz (DSchG) der **Meldepflicht** an die Direktion Landesarchäologie.

Begründung:

Allgemeines

Sie haben mit Antrag vom 30.10.2020 die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WEA) vom Typ Enercon E - 138 EP 3 E 2 in den Gemarkungen Hasselbach und Bell OT Hundheim, Flur 1, Flurstück Nr. 78/2 und Flur 1, Flurstück Nr. 3/24, beantragt und entsprechende Unterlagen eingereicht. Die Antragsunterlagen waren am 21.02.2022 vollständig.



Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV werden Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m grundsätzlich im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG auf ihre Zulässigkeit hin überprüft.

Der Antragsteller hat nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis hält das Entfallen einer gesonderten Prüfung auch für zweckmäßig. Für das Vorhaben besteht daher eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, sodass gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden ist. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die Offenlage des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen hat in der Zeit vom 20.12.2021 bis 21.02.2022 bei der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis sowie der Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun stattgefunden. Die Offenlage wurde am 11.12.2021 öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen konnten bis zum 21.10.2021 erhoben werden. Der Erörterungstermin fand am 17.03.2022 statt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere folgende Fachstellen und Fachbehörden beteiligt:

1. Untere Bauaufsichtsbehörde
2. Untere Wasserbehörde
3. Untere Naturschutzbehörde
4. Brandschutzdienststelle
5. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht –
6. Landesbetrieb Mobilität – Fachgruppe Luftverkehr –
7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
8. Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach
9. Forstamt Kastellaun
10. Untere Denkmalschutzbehörde
11. Bundesnetzagentur

Seitens dieser Fachstellen bestehen keine Bedenken gegen die geplante Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlagen, sofern der Genehmigungsbescheid mit den entsprechenden Nebenbestimmungen und Hinweisen versehen wird.

Nach § 6 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind und die Antragstellerin demnach einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat.



Bauplanungsrechtliche Begründung

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kastellaun sieht für die entsprechenden Bereiche Sonderbauflächen für Windenergie vor.

Begründung für den waldrechtlichen Ausgleich

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandlungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Entscheidung über die erhobenen Einwendungen:

Folgende Einwendungen sind rechtzeitig eingegangen:

1. Schädliche Umwelteinwirkungen
 - Lärmimmissionen, Infraschall, Schattenwurf, Eiswurf
 - Optisch bedrängende (erdrückende) Wirkung
2. Naturschutz / Landschaftsschutz / Denkmalschutz
 - Artenschutz: Gefährdung mehrerer Tierarten, Rotmilan, Schwarzstorch, Haselhuhn, Hirschkäfer, Fledermaus
 - Landschaftsbild
3. Sonstiges
 - Landesplanung / Bauleitplanung
 - Wasserhaushalt
 - Wertverlust Immobilien
 - Brandschutz
 - Zuwegung
 - Rückbau



Die aufgeführten Einwendungen werden mit folgenden Begründungen unter Berücksichtigung der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung gemäß § 20 der 9. BImSchV zurückgewiesen:

Die thematische Würdigung der Einwendungen wird zum Bestandteil des Bescheides erklärt.

Kostenfestsetzung:

Die Kosten des Verfahrens i.H.v. [REDACTED] gemäß Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) und des LGebG setzen sich zusammen aus der Gebühr (Ziffer 4.1.1 BesGebVerz) sowie Auslagen für die Beteiligung anderer Behörde und Kosten für Veröffentlichungen.

Wir bitten Sie, den Gesamtbetrag in Höhe von [REDACTED] auf das auf Seite 1 unten aufgeführte Konto der Kreiskasse des Rhein-Hunsrück-Kreises unter Angabe des Aktenzeichens [REDACTED] innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides zu überweisen.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden. (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 9. BImSchV).
2. Eine vollständige Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit allen Antragsunterlagen ist in räumlicher Nähe der Anlage aufzubewahren.

Rechtsgrundlagen:

- | | |
|------------|--|
| BlmSchG | Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) |
| 4. BImSchV | Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) zuletzt geändert am 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) |
| 9. BImSchV | Verordnung zur Durchführung des BImSchG (-Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BImSchV) in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) zuletzt geändert am 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) |
| TA Lärm | Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm-) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) |
| LEP IV | Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 14. Oktober 2008 (GVBl. S. 285), Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 26. April 2013 (GVBl. S. 66) und Dritte Landesverordnung |



zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 162)

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauNVO	4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)"
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, S. 365); zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
LWG	Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz) vom 15.07.2015 (GVBl. 2015, 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2015 (GVBl. S. 383)
AwsV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017; (BGBl. I S. 905)
LAGA M 20	Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln –
Infoblatt 26	ALEX-Infoblatt 26 zur LAGA M 20, Stand: 6. November 2003, mit den abfallspezifischen Regelungen Teil II: TR Boden, Stand: 5. November 2004, und TR Bauschutt, Stand: 6. November 1997 -
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG), vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 V. v. 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 25. Juli 2005 (GVBl. Nr. 16 vom 02.08.2005 S. 302; zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, 283) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)
	1) Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013



- 2) Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012

LWaldG	Landeswaldgesetz vom 30.11.2000 (GVBl. 2000 S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516)
DSchG	Denkmalschutzgesetz vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, Seite 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 13.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)
AGVwGO	Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 05.12.1977 (GVBl. S. 452), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.08.2014 (GVBl. S. 187)
LVwVG	Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vom 08.07.1957 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2012 (GVBl. S. 311)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises erhoben werden.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern oder
2. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

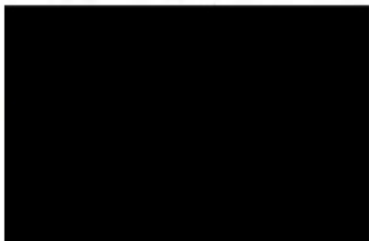
Abdruck:

Verbandsgemeindeverwaltung
Kastellaun
Kirchstraße 1
56288 Kastellaun

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie einen Abdruck des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





**Ökologische Bauüberwachung
bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Waldgebieten
Forstwirtschaftliche und naturschutzfachliche Belange**

Die ökologische Bauüberwachung hat die Aufgabe die Durchführung der Bauarbeiten unter umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekten zu begleiten und zu kontrollieren. Die ökologische Bauüberwachung stellt eine Vorkehrung zum Wohl der Allgemeinheit i.S.d. § 74 Abs.2 VwVfG dar; sie ist erforderlich, wenn dadurch Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 2 UVPG vermieden werden können bzw. das Risiko einer solchen Beeinträchtigung deutlich gemindert wird. Sie ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Arbeiten zu benennen.

Die ökologische Bauüberwachung ist mit Beginn der Baumaßnahme einzurichten und ist in den Bauzeitenplan zu integrieren. Der Bauleiter muss die ökologische Bauüberwachung einweisen.

Vor Baubeginn ist eine Abstimmung der baulichen und ökologischen Erfordernisse erforderlich. Hierzu hat die ökologische Bauleitung die Aufgabe Einblick in die erforderlichen Unterlagen zu nehmen und eine enge Abstimmung mit dem Revierleiter und der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

Bei der Baustelleneinweisung trägt die ökologische Bauüberwachung Verantwortung für die Durchführung und Überwachung der ökologischen Belange, die gilt für die gesamten Bauphasen (Rodung, Wegebau, Tiefbau, Kabelverlegung, Baustellenrückbau, Wege- und Flächenrückbau, Durchführung und Überwachung der sich aus der Planungsunterlagen ergebenden Kompensationsmaßnahmen).

Die ökologische Bauüberwachung hat, falls nicht anderes mit der unteren Naturschutzbehörde vereinbart wird, ein projektbezogenes wöchentliches Berichtswesen mit einer Film- oder Fotodokumentation und einer textlichen Checkliste über den Baustellenablauf durchzuführen. Dieser Bericht ist umgehend an das zuständige Forstamt, dem Revierleiter und an die untere Naturschutzbehörde per e-mail zu übersenden. Alle drei Wochen ist der Bericht in Textform vorzulegen.

Forstwirtschaft

- alle Prüfungen erfolgen unter Einbeziehung des aktuellen Wetters und der damit verbundenen Bodenbeschaffenheit;
- die Befahrbarkeit der Flächen muss möglich sein (z.B. aufgeweichter Boden, abplatzbare Baumrinde);
- besonders zu berücksichtigenden sind saisonale Sensibilitäten der Pflanzen- und Tierwelt, Fledermausquartiere, Vogelbrut;
- Abgehen der baulich in Anspruch genommenen Flächen, visuelle Kontrolle auf Veränderungen;
- Film- Fotoprotokoll aller Auffälligkeiten, egal ob relevant oder nicht (Fotoapparat mit eingestellter Datum-/Uhrzeitfunktion);
- Augenscheinliche Kontrolle aller Baumaßnahmen auf Übereinstimmung mit Ausführungsplanung, nur Tiefbau, Wegebau, temporäre Bauten, Plätze, Materiallager;
- Maßhaltigkeitskontrolle aller ökologisch relevanten Baumaßnahmen (Vermessung auf Metergenauigkeit);
- Überprüfung und Dokumentation aller Erdbaumaßnahmen, soweit in späterem Stadium nicht mehr sichtbar;



- Relevante Abweichungen von der Flächennutzung - sofort Benehmen mit der Forstverwaltung und der Kreisverwaltung als untere Naturschutzbehörde herstellen;
- Keine Rodungen zwischen 1.3. und 30.9;

Beim Wegebau und bei der Herstellung des Flächenplanums

- Erstellung Wegeplanum - keine hydraulisch gebundenen Tragschichten (HGT-Decken);
- Maßhaltigkeit, Breite, Tiefe, Abweichungen überprüfen Lichtraumprofil - Auffälligkeiten, wenn Wegeherstellung räumliche Stabilität beeinträchtigt bzw. Kronenvolumen ein kritisches Minimum erreicht;
- Rodungsumfang - Abweichungen dokumentieren, Mehrumfang grundsätzlich nicht zulässig, hier Förster einschalten zur Abstimmung;
- "Kleine" Rodungen - besondere Rücksicht auf Brutzeiten und vorhandene Nester - edge Effekte im Auge haben;
- Maschineneinsatz - Sachgerecht in Bezug auf Bodenbeeinträchtigungen, Rangierflächen, Öllachen, etc.;

Beim Maschineneinsatz:

- Kontrolle gemäß AGB Forst im Hinblick auf Sachkunde der Bedienung und Wartung, v.a. vor Hintergrund von Havarien mit Betriebsstoffen;
- Parkflächenkontrolle auf boden- oder wassergefährdende Verunreinigungen;

Nebengebäude, Hauptverkehrsflächen:

- Kontrolle auf boden- oder wassergefährdende Verunreinigungen;

Denkmalschutz

- Anzeigepflicht Baubeginn an Generaldirektion Kulturelles Erbe gemäß Genehmigungsbescheid prüfen, ggf. nachholen;
- Erstmalige Überprüfung auf versteckte Hügelgräber, dann Abstimmung mit Denkmalpflege;

Forsten

- Alle ungeplant auftretenden Beeinträchtigungen bewerten, ggf. Förster einbeziehen;

Brand, Abfälle, Immissionen

- Unratverbrennungen verboten, Müllablagerungen beseitigen, Herbeiführung von Feuergefahren im Wald überprüfen, kommunizieren an Beteiligte, dokumentieren;

Naturschutz

- Überprüfung der zeitlichen Koordination – Berücksichtigung der landespflegerischen Maßnahmen im Bauzeitenplan;
- Kennzeichnung der Flächen die für Bauarbeiten oder Materiallagerplätze nicht in Anspruch genommen werden dürfen (Tabuzonen);
- Kontrollumfang, der sich aus den besonderen Anforderungen der Umweltverträglichkeitsstudie ergibt;



- Kontrollbogen besonders beachtlicher Punkte lt. LBP wie Schutz Ameisenhaufen, Absperrung und Kennzeichnung pauschal geschützter Flächen;
- Kontrollumfang, der sich aus den besonderen Anforderungen des avifaunistischen Gutachtens ergibt;
- Kontrollumfang, der sich aus den besonderen Anforderungen des Fachbeitrages Fledermäuse ergibt;
- Kontrollumfang, der sich aus DIN 18915 Bodenschutz ergibt;
- Kontrollumfang, der sich aus den besonderen Anforderungen der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, ... bei Baumaßnahmen" ergibt;
- Kontrollumfang, der sich aus den im Fachbeitrag Naturschutz dargestellten und beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ergibt;
- Rückbau der neu gebauten Wegeflächen und Kranstellflächen entsprechend eingereichter Planunterlagen, hier insbesondere Materialverwendung (z.B. kein Recyclingmaterial) und Re-Naturierung Bodenaufbau, -schichten) Materialeinsatz: Qualität und Menge, Herkunft des Materials prüfen;
- Bodenlockerung: Form und Umfang;
- Überprüfung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Baumaßnahmen im Hinblick auf Umfang und fachgerechte Durchführung, hierzu vor Beginn Prüfungsumfang anhand Planung detaillieren, Organisation der Abnahme in vor Ort Termin;
- Beweissicherung in Schadensfällen;
- Abstimmung unvorhersehbarer Änderungen in der Ausführung mit der unteren Naturschutzbehörde.

Wasserrecht

- Die Baustelleneinrichtungen, die Arbeitsabläufe und die Materialeigenschaften der Baustoffe und der Bauhilfsstoffe sind daraufhin zu überwachen, dass die „Allgemeinen Sorgfaltspflichten“ nach § 5 Wasserhaushaltsgesetz und insbesondere die einschlägigen Nebenbestimmungen und Hinweise des Genehmigungsbescheides zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sicher eingehalten werden können.
- Die Einhaltung der einschlägigen Nebenbestimmungen und Hinweise zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen im Genehmigungsbescheid ist zu überwachen.
- Kleinleckagen und Tropfverluste mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- Schadensfälle mit wassergefährdeten Stoffen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.
- Gewässerrelevante (Gewässerzustand, Wasserbeschaffenheit, Menge) unvorhersehbare Änderungen in der Ausführung sind mit der unteren Wasserbehörde rechtzeitig mit den zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne und Unterlagen abzustimmen.

KREISVERWALTUNG
RHEIN-HUNSRÜCK-KREIS



Simmern

34.4/620-08/20

Hasselbach

Firma

Höhenwind-Park GmbH

Kornpfortstr. 15

56068 Koblenz

Einwendungen zur Genehmigung nach § 10 BlmschG und § 19 UVP

Thematische Einwendungen / Begründung	Gutachten/Anmerkungen	Bemerkungen
1. Schall Unter Einbeziehung aller in der Nähe von Hasselbach befindlichen WEA, wird die zulässige Gesamtbelastung von 40dB überschritten. Dies ist unbedingt nochmals von der Genehmigungsbehörde zu überprüfen, da im vorliegenden Schallimmissionsgutachten lediglich zwei Anlagen als Vorbelastung berücksichtigt sind. Mehr dazu auf den folgenden Seiten. Im Gutachten auf Seite 8 heißt es: „...zwei relevante Anlagen als Vorbelastung berücksichtigt. Eine Berücksichtigung aller weiteren Bestandsanlagen war im vorliegenden Bericht nicht erforderlich, da diese das Irrelevanzkriterium bzgl. des erweiterten Einwirkungsbereichs entsprechende [9] und [10] erfüllen...“	Punkt 2.2 TA Lärm Die Immissionsrichtwerte nach den Nummern in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten tags 55 dB(A) nachts 40 dB(A) 6.1 bis 6.3 beziehen sich auf folgende Zeiten: 1. tags 06.00 – 22.00 Uhr 2. 22.00 – 06.00 nachts Uhr.	Anlage B StN IB Kuntzsch Das Schallgutachten wurde von einem zertifizierten Gutachter erstellt und so von der SGD als korrekt akzeptiert. Dies hat die SGD auf ihre Richtigkeit geprüft. Die Anlagen A (Immissionsorte) und B (Vorbelastungen) sind dem Antrag beigefügt und wurden auf deren Richtigkeit geprüft. Die bestehenden Windenergieanlagen der Windparks Altekülz, Reich, Kappel und Krastel wurden zuerst in einer Vorab-Berechnung bzgl. ihrer Relevanz für die zu betrachtenden Immissionsorte unter der Voraussetzung eines leistungsoptimierten Betriebs (worst-case-Annahme) betrachtet. Eine Berücksichtigung aller WEA, zu deren erweitertem Einwirkungsbereich die betrachteten Immissionsorte nicht gehören, konnte im vorliegenden Bericht entfallen. Für die Windenergieanlagen, in deren erweitertem Einwirkungsreich sich die betrachteten Immissionsorte befinden, wurden die genehmigten Schallemissionspegel bei der Genehmigungsbehörde des Rhein-Hunsrück-Kreises angefragt. Die den Berechnungen im vorliegenden Bericht zugrunde gelegten Schalleistungspegel der relevanten zwei WEA wurden durch die Genehmigungsbehörde geprüft und

In der Vorbelastung sind keinerlei Gewerbelärm oder sonstige Schallquellen erwähnt. Hier heißt es im Gutachten, dass davon ausgegangen werden kann, dass die Gesamtbelastung nach TA Lärm nicht über den Pegelwerten liegt. Frage A1: Wer geht denn davon aus? Ein Büro aus Dresden, welches vermutlich nie bei uns vor Ort gewesen ist. Frage A2: Warum wurden folgende Schallquellen nicht zusätzlich berücksichtigt: 1. der Lärm der Fa. Petry Stahlbau ab 06:00 Uhr morgens 2. tägliche und nächtliche Fluglärm nicht berücksichtigt? 3. Fluglärm des Hundheimer Flugplatzes 4. die nächtlichen Schieß- und Truppenübungen der Bundeswehr auf dem Gelände der Pydna. Aus Erfahrung und unzähligen schlaflosen Nächten kann ich berichten, dass diese Quelle nicht zu vernachlässigen ist. 5. Die Geräuschpegel der Luft-Wasser-Wärmepumpen an den Häusern 6. Die Geräuschpegel der Be- und Entlüftungsanlagen an den Häusern 7. Die abendlichen, nach 22 Uhr, Fahrten der Linienbusse durch unseren Ort Frage A3: Warum wurde nicht weitere Windkraftanlagen in der noch näheren Umgebung in die Schallprognose erfasst? Wer gibt die Vorgabe, dass diese nicht relevant sind und nicht erfasst werden sollen bzw. müssen?		bestätigt. Ergänzung [redacted] IB Kuntzsch: Zu A1: Datum der Standortbesichtigung ist u.a. in der Schallimmissionsprognose auf S. 5 aufgeführt. Zu A2: Beurteilungszeitraum ist die Nacht – 22:00 bis 6:00 Uhr lt. TA Lärm Verkehrslärm und Fluglärm sowie die Bundeswehr fallen nicht in den Geltungsbereich der TA Lärm und sind daher nicht zu berücksichtigen Zu A3: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz: Einführung der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016 in Rheinland-Pfalz; Mainz, 23.07.2018. Struktur- und Genehmigungsbehörde Nord: Merkblatt für Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Anforderungen an die Antragsunterlagen in Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG mit Anlagen A und B. -November 2019.
Frage A4: Möchten Sie, dass wir ein Schallprotokoll anfertigen? Dies kann natürlich nur im laienhaften Sinn erfolgen und nicht professionell durch einen unabhängigen Schall-		Ergänzung [redacted] IB Kuntzsch: Zu A4: Die nicht betrachteten Anlagen verursachen an den betrachteten Immissionsorten einen so geringen Schallbei-

gutachter. Lt. Karte im Schallimmissionsgutachten auf Seite 19 wurden lediglich die beiden Windräder E825200 und E825201 berücksichtigt. Diese sind 3010m und 3350m von der WEA2 Hasselbach (Anlage 1) und 2750m und 2430m von der WEA1 Hundheim entfernt (Anlage 2). Nur diese beiden Anlagen wurde für den Ort Hundheim in der Karte auf Seite 19 erfasst. Hiervon ausgenommen wurden die Anlagen 82972, 82973, V200422, V212291 und V21229. Frage A5: Aus welchem Grunde ist dies geschehen? Diese müssen genauso in die Schallvorbelastung mit einbezogen werden.		trag, dass sie entsprechend den o.g. Vorschriften nicht berücksichtigt werden müssen. Siehe Schallimmissionsprognose S. 13
Für die Gemeinde Hasselbach wurden keinerlei Windräder in der unmittelbaren Umgebung miterfasst. Hier wären folgende WEA mit der Entfernung zum Ortskern zu berücksichtigen (Anlage 3).		Ergänzung [REDACTED] IB Kuntzsch: Die genannten Anlagen verursachen an den betrachteten Immissionsorten einen so geringen Schallbeitrag, dass sie entsprechend den o.g. Vorschriften nicht berücksichtigt werden müssen.
Frage A6: Wurden diese Schallquellen auf der Ortbesichtigung am 16.09.2020 nicht gesehen und gehört? War hier der Schallgutachter vom Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH aus Dresden ebenfalls anwesend? Im Gutachten ist die Rede, dass davon auszugehen ist, dass die nächtlichen Schallwerte unterschritten werden. Wie kann man dies aus der Entfernung und aus einem Berechnungsprogramm, ohne vermutlich vor Ort zu sein, beurteilen? Zumal ja wie schon erwähnt, nur einen geringeren Teil der Schallquellen erfasst wurden. Die Berechnung hat mit allen bereits vorhandenen Anlagen als sogenanntes kumuliertes Vorhaben zu erfolgen. Und zwar von jeder der betroffenen Gemeinden aus. Der gesamte Windpark „schaukelt“ sich im Schall auf!	Seite 5 „durch den Auftragnehmer“	Zu A 6: siehe oben; diese WEA sind irrelevant und mussten nicht berücksichtigt werden.
Für die Gemeinde Hundheim wurden keine weiteren Windräder, außer E825200 und E825201, in der unmittelbaren Umgebung miterfasst. Hier wären folgende WEA mit der Entfernung zum Ortskern zu berücksichtigen		Ergänzung [REDACTED] IB Kuntzsch: Die genannten Anlagen verursachen an den betrachteten Immissionsorten einen so geringen Schallbeitrag, dass sie entsprechend den o.g. Vorschriften nicht berücksichtigt werden müssen.

(Anlage 4): Frage A7: Wurden hier denn sonst noch alle in der unmittelbaren Umgebung angrenzenden Schallquellen erfasst? Was ist mit dem Flugplatz in Hundheim, an dem ab 08:00 Uhr die Flieger zu Runden starten. Hier gab es sogar einen großen Rechtsstreit zwischen dem Besitzer des Flugplatzes und einem Anwohner. Im Gutachten ist die Rede davon, dass die Windräder nachts im Schallreduzierten Betrieb laufen werden. Wie können die Windräder dann noch wirtschaftlich betrieben werden? Es heißt eindeutig im Gutachten: „Mit der Schallreduzierung gehen in der Regel eine Beschränkung der elektrischen Leitung und damit Ertragseinbußen einher.“ In der Schallimmissionsprognose ist auf Seite 3 folgender Satz zu finden: „Da für die Berechnungen lediglich Herstellerangaben zum Schallemissionspegel der geplanten WEA Vorlagen, sollten zukünftig veröffentlichte Ergebnisse von Schallmessungen in die Beurteilung der Immissionssituation einbezogen werden bzw. wird in Anlehnung an [2] eine Abnahmemessung nach Errichtung der Anlagen empfohlen.“		Fluglärm ist lt. TA Lärm nicht zu berücksichtigen
		Zu A 7: siehe oben; diese WEA sind irrelevant und müssen nicht berücksichtigt werden.
Frage A8: Wird diese Abnahmemessung später wirklich durchgeführt und wer beurteilt dies dann unabhängig? Schließlich ist eine EMPFEHLUNG keine Verpflichtung!!! Was passiert, wenn die Werte überschritten werden? Wird das Windrad dann dauerhaft abgeschaltet		Zu A 8: Findet als Nebenbestimmung auf Basis der StN der SGD Nord Eingang in die BImSchG; zudem ist der Nachweis der Abnahmemessung gegenüber der SGD zu erbringen.
Frage A9: Wer kontrolliert und dokumentiert die nächtlichen reduzierten Leistungen der WEA? Diese sollen von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr in einem schallreduzierten Betrieb laufen. Was muss getan werden, wenn wir als Bürger den Anschein haben, dass dieser Betrieb in Wirklichkeit nicht eingehalten wird? „Mit der Schallreduzierung gehen in aller Regel eine Beschränkung der elektrischen Leistung		Zu A 9: Kontrolle durch die Behörde (RHK; SGD) mittels Vorlage der Betriebsprotokolle. Was die Ertragseinbußen sowie die Wirtschaftlichkeit der WEA anbelangt, so ist dies allein die unternehmerische Entscheidung des Anlagenbetreibers.

und damit Ertragseinbußen einher.“ So heißt es in der Prognose.	In der Schallimmissionsprognose ist auf Seite 7 folgender Satz zu finden: <i>„Für die Rechnung wird in der Richtlinie DIN ISO 9613-2 von einer Wetterlage ausgegangen, die die Schallausbreitung begünstigt. Entsprechende Messwerte sind gut reproduzierbar. Zu einer solchen Langzeitmittelungsspiegel (der über längere Zeit und verschiedene Witterungsbedingungen gemittelte Schalldruckpegel) unterhalb der Rechenwerte für die Mitwindwetterlage und wird deshalb nicht angewendet.“</i> Frage A10: Warum wurde die Mitwindwetterlage nicht angewendet? Aus der Erfahrung, als naher Anwohner kann ich nur von den Winden und Stürmen das ganze Jahr über, berichten. Uns rollt buchstäblich im Sommer die Bratwurst vom Teiler. Hierzu muss eine Messung über einen längeren Zeitpunkt erfolgen! Warum wurde keine Karte mit ermittelten Windgeschwindigkeiten erstellt? Der Ertrag wächst mit der 3. Potenz der Windgeschwindigkeit, d.h. eine Erhöhung der Windgeschwindigkeit um 10% bewirkt eine Ertragserhöhung um 33 %! – Daher kommt der Bestimmung der korrekten Windgeschwindigkeit zentrale Bedeutung zu. Diese Karte ist auch Grundlage für die öffentlichen Planungen der Windvorranggebiete.	Das steht nicht da.
	Ergänzung: [REDACTED] IB Kuntzsch: Zu A10: Der Satz lautet korrekt: Für die Rechnung wird in der Richtlinie DIN ISO 9613-2 von einer Wetterlage ausgegangen, die die Schallausbreitung begünstigt. Entsprechende Messwerte sind gut reproduzierbar. Zu einer solchen Wetterlage gehört insbesondere die „Mitwindwetterlage“. Erfahrungsgemäß liegt die Methode mit dem Langzeitmittelungsspiegel (der über längere Zeit und verschiedene Witterungsbedingungen gemittelte Schalldruckpegel) unterhalb der Rechenwerte für die Mitwindwetterlage und wird deshalb nicht angewendet. Also: Mitwindwetterlage wird angewendet. Langzeitmittelungsspiegel wird nicht angewendet, da dessen Ergebnisse leiser sind als Mitwindwetterlage	Ergänzung: [REDACTED] IB Kuntzsch: Die Aktualität der Software sagt nichts über die implementierte Berechnungsmethodik aus. Die letzte Anpassung der Berechnungsmethodik bei der Schallberechnung fand im November 2017 statt, bei der Schattenwurfberechnung ist die Methodik seit 2002 gleich. Die Aktualisierung der WEA-Schattenwurfhinweise des LAI im Januar 2020 enthielt lediglich formale Änderungen. Dass es keine Änderungen bei der Berechnung
Seite 11 Einwendung: Desweiteren wurden die Schallschutzberechnung und die Schattenwurfberechnung mit den dazugehörigen Karten mit einem, nicht zum Zeitpunkt der Berechnung aktuellen Programmversion, erstellt. Hierbei handelt es sich lt. Fußtext der Karten und Berechnung um das Programm „windPRO 3.3.261“. Lt. Programmherstellerwebsite EMD International A/S (https://www.emdinternational.com/download/) ist diese verwendete Version vom 18.06.2019. Zum Zeitpunkt der Berechnung (13.10.2020) war bereits Version windPRO 3.4.405 vom 09.09.2020 die aktuellere Version.		40

„**Gondel**“, „**Turm**“ und „**Übergabestation**“ einteilen. In dieser Abhängigkeit wird lageabhängig die Vorgehensweise angepasst.

Bei Bränden in der **Gondel**, findet aufgrund der Höhe und mangels derer sicheren Erreichbarkeit keine direkte Brandbekämpfung statt. Ebenfalls besteht die Gefahr durch herunterfallende und noch rotierende Bauteile. Hier wird um die Windenergieanlage ein Absperrradius von > 500m festgelegt und ein kontrolliertes abbrennen der Gondel bewusst in Kauf genommen. Um eine Ausbreitung auf die umliegende Vegetation zu verhindern, werden aus sicherer Entfernung so genannte Riegelstellungen und Brandwachen durch die alarmierte Feuerwehr eingerichtet.

Bei Bränden innerhalb des **Turms** findet lageabhängig ein Innenangriff durch die Feuerwehr, vergleichbar wie bei einem Wohnungsbrand oder auch Industriebrand, statt. Ist dieser ggf. nicht möglich oder zu gefährlich, kann auch mittels der Einbringung von Löschgasen (z.B. Inertgas) ein ersticken des Feuers innerhalb des Turms herbeigeführt werden.

Brände innerhalb der **Übergabestation** können konventionell unter Beachtung der DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen“ bekämpft werden.

Die benötigten Löschmittel werden durch die Fahrzeuge der Feuerwehr mitgeführt. Werden darüber hinaus weitere Fahrzeuge und Löschmittel zur Brandbekämpfung benötigt, können durch Alarmstufenerhöhungen diese

	im Rahmen der nachbarschaftlichen Hilfe angefordert werden. Hierzu unterhalten die Kommunen und der Landkreis mehrere Tanklöschfahrzeuge, Großtanklöschfahrzeuge, Faltbehälter sowie Komponenten für die Löschwasserversorgung über lange Wegstrecken.	
Frage B2: Warum soll hier direkt ein schwerer Atemschutz eingesetzt werden? Welche Stoffe treten bei einem Brand dieses Anlagentyps aus? Geht dann eine Gefahr für die Bevölkerung aufgrund der Stoffe im Rauch einher?	Auszug aus der Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 7 - Atemschutz: „Können Einsatzkräfte durch Sauerstoffmangel oder durch Einatmen gesundheitsschädigender Stoffe (Atemgifte) gefährdet werden, müssen entsprechend der möglichen Gefährdung geeignete Atemschutzgeräte getragen werden.“ Dieser Auszug aus der FwDV 7 bildet einen Grundsatz sowie einen Standard bei jeglichem Feuerwehreinsatz, egal ob Gebäudebrand, Gefahrstoffeinsatz oder eben beim möglichen Brand einer Windenergieanlage. Das Tragen von einem Pressluftatmer (schwerer Atemschutz) ist eine standardisierte Vorgehensweise, selbst auch beispielsweise bei einem „normalen“ PKW-Brand im Freien. Die Einwirkung von Rauch kann bei direktem Kontakt immer eine schädigende Wirkung auf einen Organismus zur Folge haben, egal von welcher Quelle dieser ausgeht.	
Frage B3: Wie sieht der Katastrophenschutzplan des THW und der Feuerwehr während eines Brandes während des Nature One Festivals und überhaupt aus? Oder wird der Bereich rund um das WEA 2 großräumig abgesperrt, so dass von vorne weg keine Gefahr davon ausgehen kann? Aber wie kamen die örtlichen Einsatzkräfte dann trotzdem	<u>Teil 1 der Frage:</u> Grundsätzlich wird für das Nature One Festival seitens des Veranstalters ein so genanntes Sicherheitskonzept aufgestellt. Ohne dieses wäre die Veranstaltung so nicht genehmigungsfähig. Aufbauend bzw. resultierend aus die-	

an den Brandherd?	sem, werden seitens der originär zuständigen Kommune sowie für den Katastrophenschutz seitens des Landkreises, entsprechende Alarm- und Einsatzpläne (Alarmstufe 1-5) aufgestellt. Diese beinhalten, im Einklang mit dem Sicherheitskonzept, u.a. das Verhalten und die Durchführung einer möglichen Räumung des Festivalgeländes bei verschiedenen Gefahrsituationen (u.a. Brand, Explosion, Bombendrohung, etc.). Im Falle eines Brandes einer Windenergieanlage, würde hier analog dazu verfahren werden. <u>Zum Teil 2 der Frage:</u> Grundsätzlich hat die Feuerwehr in ihrem „normalen“ Einsatzalltag leider immer wieder mit kritischen Fasern zu tun. Unabhängig von den Ihrerseits genannten möglichen Carbonsfasern bei Windenergieanlagen, welche auch immer häufiger bei Kraftfahrzeugen zum Einsatz kommen, hat die Feuerwehr vor allem auch mit Asbestfasern zu tun. So sind zahlreiche Gebäude, u.a. zahlreich im Hunsrück, mit Kunstschiefer eingedeckt oder die Fassade ist mit asbesthaltigen Kunstfasernplatten verkleidet. Dies bedeutet, dass die Feuerwehr regelmäßig darauf zu achten hat und sich auch hier entsprechend den gültigen Dienstvorschriften und Einsatzanweisungen verhalten muss. Hierzu kann es nötig werden, dass die Feuerwehr sich mit geeigneter Schutzausrüstung gegen eine Kontamination bzw. vor einer Inkorporation solcher kritischen Fasern schützt.	
In den Rotorblättern sind Carbonfasern verbaut. Bei Brand, mit dem Erreichen von Temperaturen mit mehr als 650° C, verändern sich die Carbonfasern, Fasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und zu besonderen Vorsichtsmaßnahmen hin-	Wie bereits in der Antwort zur Frage B1 geschrieben, wird bei einem möglichen Brand der „Gondel“ für Einsatzkräfte ein Sicherheitsbereich von >500m eingerichtet. Für alle anderen gilt sogar eine Sicherheitszone von 1000m.	

gewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung von diesen Carbonfasern, umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt, wird als Schutzmaßnahmen, für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte, die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Frage B4: Welche Maßnahmen werden bei einem eventuellen Brand einer WKA ergriffen um die Bevölkerung vor den „Fiesen Fasern“ zu schützen? Es ist davon auszugehen, dass der Brandherd in einer Höhe grösser 100 m über Grund liegt. Bei Gesamthöhen von bis zu 250 m muss mit einem Fallout der Fasern aus entsprechender Höhe gerechnet werden. Sind die Behörden in der Lage, eine Ausbreitungsberechnung der freigesetzten „Fiesen Fasern“ beim Brand einer WKA vorzunehmen, um entsprechende Verhaltensmaßnahmen an die betroffene Bevölkerung zu erlassen?	<i>Dies entspricht in etwa dem 8-fachen der üblichen Anlagenhöhe. Um eine Ausbreitung möglicher Fasern ansatzweise einzudämmen, kann mittels Wassernebel-/Sprühstrahl solche gebunden bzw. eine Weiterverteilung vom Boden her vermindert werden. Eine konkrete Berechnung der Ausbreitung möglicher „fieser Fasern“ kann adhoc nicht erfolgen. Eine grobe witterungsabhängige Abschätzung kann jedoch durch den Gefahstoffzug des Rhein-Hunsrück-Kreises durchgeführt werden. Dagehingehend würden dann weitere notwendige Maßnahmen lageabhängig erfolgen.</i>	
Frage B5: Können Dioxine oder andere Stoffe freigesetzt werden durch den Brand einer WKA?	<i>Pauschal kann hierzu keine Aussage getroffen werden. Es kommt immer individuell darauf an, was und vor allem welche Stoffe bzw. Stoffverbindungen genau brennen. Grundsätzlich sind im Brandrauch immer schädigende Atemgifte vorhanden, so können dies z.B. Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Ruß/Salze/Asche und beim Brand von Kunststoffen auch z.B. Ammoniak und Salzsäuredämpfe sein. Im Rahmen der thermischen Zersetzung entstehen unter Umständen hierbei auch Dioxine und Furane, diese entstehen aber auch beim „normalen“ Zimmerbränden, da heutzutage die meisten Möbel innerhalb eines Hauses aus Kunststoffen bestehen.</i>	
Frage B6: Welche Auswirkungen bzw. Folgen haben die Kontaminationen durch die genannten Fasern auf die Vegetation, Feldfrüchte, Ernte und weiteren Anbau von Feldfrüchten?	<i>Irrelevant für die Genehmigung. Studien hierzu sind nicht bekannt.</i>	
Frage B7: Welche Auswirkungen bzw. Folgen hat die Kontamination durch die genannten Fasern auf das Grundwasser und Trinkwassergewinnungsgebiete?	<i>Irrelevant für die Genehmigung. Studien hierzu sind nicht bekannt.</i>	

Frage B8: Wer trägt die Folgekosten nach einer flächen-deckenden Kontamination durch „Fiese Fasern“? Die Anlage eines Löschteiches in der Nähe der Anlagen wird vom Betreiber jedoch nicht gefordert. Frage B9: Wie kann das sein? Bei den trockenen Sommern der letzten Jahre grenzt dies schon an Fahrlässigkeit.	Irrelevant für die Genehmigung. Wird nach Klärung der Schuldfrage festgestellt. <i>Allein in der Gemarkung Hundheim/Hasselbach/Michelbach/Wüschheim sind, unabhängig von der öffentlichen Löschwasser-versorgung innerhalb der Gemeinden, insgesamt 16 Löschwasserteiche/-behälter im Rahmen der Einsatzplanung für mögliche Vegetationsbrände gelistet. In Ergänzung dazu verweise ich auch auf die Antwort zur Frage B1. Darüber hinaus ist ein Löschwasserteich im unmittelbaren Wirkungsbereich der Windkraftanlage nicht wirklich sinnvoll, da bei einem Brand der Gondel der Mindestsicherheitsabstand von 500 (1000)m zur Anlage eingehalten werden muss. Ansonsten wäre eine gefahrlose Entnahme des Löschwassers nicht gegeben.</i>	
3. Schattenwurf – Seite 14 Im Gutachten zur Schattenwurfprognose heißt es in der Zusammenfassung: „Die in der Schattenwurfprognose gegebenen Informationen sind nicht als Grundlage der Parametrierung etwa zu installierender Schattenwurfschaltmodule geeignet. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen aller betroffenen Gebäude (z.B. mit DGPS-Empfänger) und der Größe der Immissionsflächen erforderlich. ...Die enthaltenen Informationen sind jedoch nicht als Datenquelle für die Parametrierung gegebenenfalls zu installierender Schattenwurfschaltmodule geeignet.“ Frage C1: Wann wird eine solche exakte Messung vorgenommen? Im Vorhinein oder erst wenn die beiden Windkraftanlagen einmal stehen?	Auflage im Bescheid An dem für Schattenwurf relevanten Immissionspunkt IP-D – Götzenmühle - müssen alle für die Parametrierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und Windenergieanlagen (z. B. mit DGPS-Empfänger) erforderlich.	StN IB Kuntzsch Das Schallgutachten wurde von einem zertifizierten Gutachter erstellt und so von der SGD als korrekt akzeptiert. Ergänzung [REDACTED] IB Kuntzsch: Zu C1: Ein sog. Schattenwurfkonzept ist nicht erforderlich, kann in besonderen Fällen kann Auflage der Genehmigung sein. Dann erfolgt vor Inbetriebnahme eine exakte Messung der Positionen aller betroffenen Gebäude bzw. die genaue Bestimmung der Gebäudepositionen mittels hochauflösendem Luftbild sowie eine erneute Berechnung der Schattenwurfimmissionen für alle diese Immissionsorte. Auf dessen Grundlage wird dann die Parametrierung der Abschaltmodule vorgenommen [REDACTED] IB Kuntzsch:
„In den Ortschaften Hasselbach und Rothenbergerhof existieren neben den für die Berechnung definierten Im-		

missionsorten noch weitere Wohnhäuser bzw. Gewerbebauten mit potentiellen Schattenwurfimmissionen; für die Beurteilung der Situation können die gewählten Immissionsorte jedoch als repräsentativ angesehen werden, wie die Darstellung des Einwirkungsbereichs der geplanten Anlagen im Anhang 8.2 bzw. die Ergebniskarte der durchgeführten flächenhaften Berechnung der jährlichen Schattenwurfdauer im Anhang 8.3 belegt.“

Frage C2: Wer beurteilt, dass keine weiteren Immissionsorte berücksichtigt werden und vor allem warum sind diese nicht von Relevanz?

Zu C2: Hier geht es nur um die **Beurteilung der Schattenwurf- immissionen**, d.h. ob die Richtwertempfehlungen überall eingehalten werden oder es zu Überschreitungen kommt und die VWEA mit entsprechenden Abschaltmodulen ausgestattet werden müssen oder nicht. Hierfür werden repräsentativ gelegene Häuser ausgewählt, die Hinzunahme weiterer Immissionsorte würde zu keiner anderen Einschätzung führen. Für die genaue Parametrierung wird das oben beschriebene Schattenwurfkonzept erstellt.

Im Kapitel 6.1 werden die Schattenwurfauern ermittelt. In der Tabelle 2 ist klar zu erkennen, dass angeblich nur der Standpunkt G „Rothenbergerhof 2“ eine Vorbelastung worst case von 41 Minuten jährlich und 6 Minuten täglich zu verzeichnen haben.

Immissionsort	Jährliche Schattenwurfdauer (h:mm) „worst case“	maximale tägliche Schattenwurfdauer (min) „worst case“	Jährliche Schattenwurfdauer (h:mm) „theoretisch“
A. Haselbach, Am Gemeindegauß 6	0:00	0	0:00
B. Haselbach, Wüsthofstraße 3	0:00	0	0:00
C. Kufers-Alöhe	0:00	0	0:00
D. Götternühle	0:00	0	0:00
E. Völlendorf, Auf der Heide 16	0:00	0	0:00
F. Rothenbergerhof 1	0:00	0	0:00
G. Rothenbergerhof 2	0:41	6	0:06
H. Bül. Fegelsdau	0:00	0	0:00

Tabelle 2: Schattenwurfimmissionen – Vorbelastung

In Tabelle 3 werden dann die Zusatzbelastungen an den verschiedenen Standorten erfasst. Hier fällt ja ins Auge, dass der Wert am Standort D um eine Minute im Worst Case überschritten wird. Am Gemeindehaus 9 in Hasselbach wird der Wert knapp um eine Minute verfehlt! Man hätte hier auch 29 Minuten und 59 Sekunden schreiben können! Trotzdem wäre es theoretisch im Soll!

Immissionsort	jährliche Schallenergie- verluste [J/m²]	maximale tägliche Schallenergie- verluste [J/m²]	jährliche Schallenergie- verluste [J/m²]
A. Hauptplatz am Gertrudenplatz 6	21,53	29	4,51
B. Hauptplatz, Wohnhaus Nr. 3	21,47	29	4,59
C. Ufermühle	27,31	29	6,04
D. Götterwiese	22,45	31	5,09
E. Villenpark, Außen-Hof 10	2,00	0	0,00
F. Rotherbergweg 1	17,25	26	2,40
G. Rotherbergweg 2	17,22	26	2,32
H. Bei Forsthaus	0,00	0	0,00

Frage C3: Wo wurde der Punkt A denn genau angesetzt?
An der Grundstücksgrenze oder am Haus?

Der Garten würde ja genauso zur Erholung auf dem Grundstück dienen und hier kann ja eventuell der Wert um einige Sekunden, über die 29 Minuten hinaus, überschritten werden. Dann wäre es wieder kritisch was die gesetzlichen Zumutbarkeiten angeht. Dieser Punkt muss unbedingt noch einmal genau behandelt und nachgewiesen werden. Zumal lt. Gutachten die WEA 2 mit keiner Schalltagabschaltautomatik ausgestattet werden soll!

In Tabelle 4 werden nun die Gesamtbelastungen der einzelnen Punkte zusammengefasst:

Immissionsort	jährliche Schallenergie- verluste [J/m²]	maximale tägliche Schallenergie- verluste [J/m²]	jährliche Schallenergie- verluste [J/m²]
A. Hauptplatz am Gertrudenplatz 6	21,53	29	4,51
B. Hauptplatz, Wohnhaus Nr. 3	21,47	29	4,59
C. Ufermühle	27,31	29	6,04
D. Götterwiese	22,45	31	5,09
E. Villenpark, Außen-Hof 10	2,00	0	0,00
F. Rotherbergweg 1	17,25	26	2,40
G. Rotherbergweg 2	17,22	26	2,32
H. Bei Forsthaus	0,00	0	0,00

Tabelle 4: Schallenergieverluste in einer Gesamteinheit

Hier wurde bei **Immissionsort G Rotherbergerhof 2** die Vor- und Zusatzbelastung nicht zusammengezählt. Somit würde sich hier ebenfalls eine zulässige Überschreitung der Zeiten ergeben. Somit wären dort 32 Minuten im

Ergänzung: IB Kuntzsch:

Zu C3: Der Punkt A liegt an der den geplanten WEA zugewandten Hauswand.
Der Garten ist laut WKA-Schattenwurf-Hinweisen kein maßgeblicher Immissionsort:

Maßgebliche Immissionsorte sind

- a) schutzwürdige Räume, die als
- Wohnräume, einschließlich Wohnküchen,
 - Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien,
 - Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen,
 - Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden.
- Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 6:00 - 22:00 Uhr gleichgestellt.
- b) unbebaute Flächen in einer Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zulässig sind.

Die Ergebnisse für den Immissionsort G sind im Gutachten korrekt:

Die in diesem Fall ermittelte **maximale tägliche Schattenwurfdauer** bezieht sich auf den einen Tag des Jahres, an dem die längste Zeit Schattenwurfimmissionen an einem Immissionsort auftreten. Da die relevante Anlage der Vorbelastung am Immissionsort G nicht an den gleichen Tagen Schattenwurfimmissionen verursacht wie die geplanten Anlagen, sind die Werte der maximalen täglichen Schattenwurfdauer der Vor- und der Zusatzbelastung korrekterweise

Worstcase richtig. Es wären dann sämtliche Texte mit dem Inhalt Schattenschlag im Gutachten verkehrt. Die Werte müssen lt. Tabelle 5 unbedingt zusammengezählt werden: Frage C4: Was passiert, wenn sich später herausstellen sollte, dass wir im Wohngebiet doch mehr Schattenschlag abbekommen werden, als berechnet? Wie zuvor erwähnt kommt das WEA2 keine Abschaltautomatik! Desweiteren möchte ich auch hier anmerken, dass die Berechnungen des Schattenschlages nicht mit einer aktuellen Programmsoftware erstellt worden ist. Auch hier fordere ich den Ersteller auf, eine neue Berechnung mit der neuesten Version nachzureichen und vorzulegen.		nicht zu addieren. Dies ist auch dem grafischen Schattenschwefelkalender im Gutachten (S. 24) zu entnehmen. Ergänzung: [REDACTED] IB Kuntzsch: Zu C4: Sollte der Verdacht bestehen, dass es dennoch zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte kommt, wird dies geprüft und ggf. die Parametrierung der Abschaltmodule entsprechend angepasst.
4. UVS – Seite 9 Lt. http://www.vorort.bund.net/bernkastelwittlich/Das%20Klima%20des%20Hunsruecks.pdf, wie auf Seite 17 des UVS Windpark Hasselbach beschrieben und abgerufen, heißt es: „...Bei der Planung von Windenergie-Anlagen müssen jedoch meteorologische Gutachten erstellt werden, um lokale Effekte wie z.B. Düsen-Effekte oder Leewirkungen berücksichtigen zu können.“ Frage A11: Wurde ein solches Gutachten erstellt?		Ergänzungen: [REDACTED] SLP: Im besagten Artikel werden die klimatischen Verhältnisse im Hunsrück beschrieben. Eine Pflicht zur Erstellung meteorologischer Gutachten bei der Planung von WEA kann aus diesem Artikel nicht abgeleitet werden, bloß weil dieses dort erwähnt wird. Unabhängig davon können Düseneffekte nur in engen Tallagen bzw. an deren Ausgängen und Lee-Effekte hinter Gebirgsketten stattfinden. Beides ist am

Auf Seite 18 im UVS heißt es: <i>„Bewertung Waldgebiete erbringen im besonderen Maße bioklimatische Leistungen, vor allem hinsichtlich Frischluftproduktion, Staubfilterung und Temperatursausgleich. Je größer ein Waldgebiet, desto größer die klimakologische Ausgleichswirkung. Bezüglich der klimatischen Ausgleichswirkungen wird das Gebiet daher als mittelwertig und lokal bedeutsam angesehen.“</i> Frage A12: Wird dies einfach ignoriert?	Ein Teil der Rodungsfläche wird nach Abschluss der Bauarbeiten wieder der natürlichen Sukzession überlassen, sodass sich hier wieder Waldstadien entwickeln werden. Auch wird für das Vorhaben im Vergleich zur Gesamtfläche nur ein kleiner Teil des Waldes gerodet. Bei Nichtdurchführung des Vorhabens wird zudem weiterhin eine forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes stattfinden, sodass es auch dann zu Fällung im Rahmen der Holzernte kommen wird. Der betroffene Waldbereich stellt also keine ungenutzte und vollkommen „naturbelassene“ Waldfläche dar. Weiterhin haben die Windkraftanlagen auch nur eine begrenzte Lebensdauer von einigen Jahrzehnten. Danach werden sie zurückgebaut, die Fundamentfläche vollständig entsiegelt und es kann auch hier wieder Wald entstehen. In einem großen zeitlichen Betrachtungsrahmen kann man die Nutzung als Standort für die Windkraft also durchaus als „nachhaltig“ interpretieren, da diese Teilfläche nicht dauerhaft als Waldstandort verlorengeht. Jahrzehnte sind zudem für Entwicklungszyklen innerhalb des Waldes ein sehr kurzes Zeitmaß.	Standort Hasselbach nicht gegeben. Die Belange des Naturschutzes und somit auch „Waldschutz“ zählen nicht zu den drittschützenden Aspekten; daher können sie von Nachbarn und anderen Dritten nicht gerügt werden (OVG Koblenz, Urteil v. 02.03.2018; Az. 1 B 11809/17). Die entsprechenden Ausführungen der Einwendungsführerin sind daher auch zum Wald unbeachtlich. ABER: Zum einen handelt es bei dem Wald, in dem die Standorte der beiden WEA geplant sind, nicht um Wald, den der Koalitionsvertrag „schützen“ will (keine 10 ha Wald und keine über 100 Jahre alten Bäumen). Zum anderen wird der Eingriff in den Wald (Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich und derzeit keine Bedenken seitens des Forstamtes Kastellaun) ausgeglichen (UVS, Seite 99).
5. Infraschall Auch wird auf den Infraschall, den die Windräder produzieren und wozu es unabhängige Gutachten/Ausarbeitungen mehrerer Universitätsprofessoren weltweit gibt (u.a. [REDACTED] Universität Mainz) überhaupt nicht eingegangen. Frage A13: Warum wurde auf das Thema Infraschall gar nicht eingegangen und pauschal gesagt, dass dieser für die Menschen nicht von Relevanz seien?	Bezüglich der Wirkung des Infraschall von Windenergieanlagen gibt es bisher keine Regeln, Vorschriften oder Grenzwerte, die im Hinblick auf die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen von den Fachbehörden für den Immissionsschutz zu beachten sind.	Zusammenfassg. Pressemitteilung Okt. 2020: Windindustrie in Deutschland. Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe hat zur Schallbelastung durch Windkraftanlagen lange Zeit falsche Angaben verbreitet. Die Behörde hat die Belastungen durch unhörbaren Infraschall jahrelang mit 100 Dezibel statt mit 64 Dezibel angegeben. Die neueste Forschung sieht kein Lärmrisiko für Anwohner*innen nach der Montage von Windkraftanlagen © imago images/photothek. Den Windkraftgegner*innen ist der Wind aus den Segeln genommen worden. Stellt sich nämlich heraus: Der unhörbare Infraschall, der von Windrädern

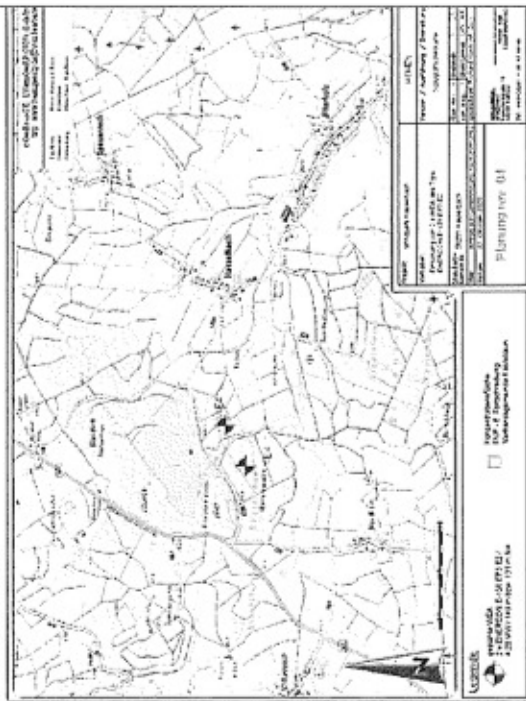
		ausgeht, ist 4.000 Mal leiser als die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) in einer Studie aus dem Jahr 2009 behauptet hatte. Sie wurde von Windkraftgegner*innen häufig als ein Beleg für Gesundheitsgefahren angeführt, die von Windkraftanlagen ausgehen würden. Die Behörde hat ihren Fehler inzwischen eingräumt. Die Behörde unterstand seinerzeit dem Wirtschaftsministerium und dessen Chef, Peter Altmaier von der CDU, hat sich zwischenzeitlich für den - wie er es nennt - "Rechenfehler" entschuldigt. Also wir haben gerade für einen Faktencheck diesen kurzen Text geschrieben: Seit 2009 haben sich Windkraftgegner auf eine Studie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) berufen, die Windrädern hohe Infraschallwerte attestierte. Nach zahlreichen Protesten von Expert*innen, wie [REDACTED] von der Universität Bayreuth, hat die BGR Ende April 2021 einen erheblichen Rechenfehler in besagter Studie eingräumt. Die fehlerhafte Umrechnung des Drucksignals in Schalldruckpegel führte zu einer Überschätzung von 36 Dezibel. Windenergieanlagen wurden dadurch 4000-mal lauter gerechnet, als sie in Wirklichkeit sind. Ein grober wissenschaftlicher Fehler, der zu Unsicherheit in der Bevölkerung führte. Nachdem die BGR ihren Fehler zugegeben hat, lautet der wissenschaftliche Konsens: Windenergieanlagen leisten keinen nennenswerten Beitrag zur Infraschallbelastung.
		2. Die korrekten Bemaßungen der WEA vom Typ ENERCON E-138 EP3 E3 (NH = 130,07 m, Rotordurchmesser = 138,25 m) = GH 199,20 m. Im Geoportal daher Übertragungsfehler. Z 163 h wird in der 4. Änderung für Neuanlagen auf 900 m herabgesetzt. Ohne Höhenbegrenzung.
6. Abstände und Standort der Windkraftanlagen: Gemäß Ziel Z 163 h der 3. Änderung LEP IV ist .. bei der Errichtung von Windenergieanlagen ... ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 1.000 Metern zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch und Kerngebieten einzuhalten. Beträgt die Gesamthöhe dieser Anlagen mehr als 200 Meter, ist ein Mindestabstand von 1.100 Metern zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten." Im Antrag auf Baugenehmigung auf Seite 4 ist eine Gesamthöhe von 199,20m für WEA 2 und 218,13m für WEA 1 aufgeführt. Frage D1: Wie kann es sein, dass im Geoportal Rhein-		

Hunsrück das geplanten WEA 2 schon eingeplant ist und darin eine Gesamthöhe von 200,12m ausgewiesen ist? Dann würde der Abstand von 1088m zum Haus Am Gemeindehaus 9 in Hasselbach nicht mehr ausreichen! Wie kann es zu so einer Abweichung kommen?

Ferner dürfen gemäß Ziel Z 163 g „einzelne Windenergieanlagen [...] nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist.“

Frage D2: Wie können auf der 12 Hektar ausgewiesenen Fläche des Flächennutzungsplanes 3 Windkrafttrader planerisch Platz finden (2x Enercon E-138 und 1x Enercon E-70)? Es geht hier um die planungsrechtliche Möglichkeit, drei WEA bauen zu können. Da im Plangebiet drei WEA planungsrechtlich möglich sind, wird die Planung auch dem Ziel Z163 g gerecht.

Ich würde Sie bitten diesen detaillierten Plan mit drei eingezeichneten WEAs einmal vorzulegen, um die Bedenken auszuräumen.



In der o.g. Karte, die dem Antrag auf Baugenehmigung beiliegt, ist bei näherem Zoom aufgefallen, dass der Plankopf, die Legende und die eingezeichneten WEA1 und

Z163 g ist nicht drittschützend. Dennoch: Es liegt eine positive StN der unteren Planungsbehörde vor.

Korrekt.

Hierzu wurden Lika eingereicht.

Im Übrigen wird Z 163 g zu einem Grundsatz herabgestuft.

Hallo

mit den mir übersandten Anlagen wäre der Nachweis erbracht, dass die 3. Windenergieanlage planungsrechtlich möglich ist. Die mögliche Höhe der WEA und auch ob diese wirtschaftlich ist und tatsächlich gebaut wird, ist nicht maßgeblich zur Erfüllung des Zieles.

Das Z 163 g LEP IV zielt nur darauf ab, dass es planungsrechtlich möglich ist – daher ist es auch legitim nur 2 Anlagen zu beantragen/genehmigen.

WEA2 Standorte, sowie die auf dem Flächennutzungsplan ausgewiesene Fläche nicht detail- und maßstabgetreu eingeplant wurden. Dies lässt sich erkennen, da beim Heranzoomen die Karte unscharf, aber die Flächengrenzen scharf, zu sehen sind. Als gelernter Bauzeichner im Ingenieurbau kann ich diese Dinge beurteilen und kann aus Erfahrung sagen, dass die exakte Position der Grenzen nicht zu 100% die Wirklichkeit darstellen. Die Windkraftanlagen sind ja so geplant, dass Sie exakt mit den Flügelspitzen diesen Bereich nicht überschreiten werden und dürfen. Hier gibt es keinerlei Spielraum mit der Position der Standorte der Anlagen. Eine Überschreitung der Flächen würde ja bedeuten, dass eine Baugenehmigung auf gar keinen Fall erteilt werden darf! Bitte beweisen Sie mir, falls ich falsch liege, dazu das Gegenteil. Frage D3: Warum wurde das Windrad WEA 2 nochmals zur ursprünglichen Planung 2019 um ca. 70m verschoben?	Die 20 bzw. 15 ha sind lediglich ein Anhaltspunkt, dass es in einer solchen Größenordnung augenscheinlich möglich sein sollte. Ob es in kleineren Flächen ebenfalls möglich ist, muss dann im Einzelfall geprüft und dargelegt werden – was hier erfolgt ist. Daher wäre das Ziel mit diesem Nachweis erfüllt. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag – [REDACTED] – Referat 41 - Raumordnung, Landesplanung STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD Zu D3: Die Tatsache, dass die WEA 2 verschoben wurde ist irrelevant und für das Verfahren unerheblich. (Grund: zivilrechtl. Sicherung Abstandsbaulasten.)
Kosten der WEA: Meiner Meinung nach sind die Herstellkosten der beiden Windräder viel zu niedrig angesetzt. Bei WEA 1 (4200kW) wären dies [REDACTED] Dies entspricht ca. [REDACTED] Als Andere Windräder kommen auf Gesamtinvestitionskosten von ca. [REDACTED] installierte Nennleistung. Oder sind die Windräder seit Jahren günstiger geworden und verursachen nur noch einen Bruchteil an Herstellkosten? Aus beruflicher Erfahrung kann ich sagen, dass alle Rohstoffe und Materialien immer teurer werden. Frage E1: Wie sieht es mit den Rückbaukosten der Anlagen aus? Und wer übernimmt diese nach Ablauf der 25 Jahren Entwurfslebensdauer lt. Datenblatt Fa. Enercon? Wir konnten in sämtlichen offengelegten Unterlagen keine Daten und Unterlagen dazu finden, wie die Windräder einmal ans bestehende Stromnetz angeschlossen werden soll.	Alles Themen, die für das Verfahren keine Relevanz haben. Herstellkosten sind Interna und dienen „lediglich“ der Festsetzung der Gebühren. Zu E1: Rückbaukosten sind ebenfalls Interna. Rückbau muss durch Höhenwind sichergestellt werden; vgl. Rückbauverpflichtungserklärung in den Unterlagen zum Bauantrag; ferner muss vor Baubeginn eine vom RHK der Höhe nach bestimmte Rückbaubürgschaft einer dt. Bank oder Sparkasse gestellt werden.

Frage E2: Wie sieht es mit der Netzanbindung der beiden Windkraftanlagen aus? Frage E3: In welches Umspannwerk wird der erzeugte Strom geleitet? Frage E4: Wie verlaufen dann die ober- oder unterirdischen Kabel? Welche Auswirkungen und Eingriffe hat die Anbindung auf die Natur?		Zu E2, E3: Für das Verfahren irrelevant. Gegenstand einer Reservierungsanfrage beim zuständigen EVU und noch offen. Zu E4: Für das Verfahren irrelevant. Noch offen; Kabeltrasse wird Gegenstand eines naturschutzfachlichen / wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
Die Gemeinde Hasseibach ist mittlerweile im Umkreis von 10 km umzingelt mit mehr 200 Windkraftanlagen!! Der Bau der geplanten beiden Anlagen würde bedeuten, dass die Ortsgemeinde nahezu vollständig von Windrädern umzingelt wäre! Freie Sichtachsen wären nahezu nicht mehr vorhanden. Dadurch geht auch von sämtlichen Anlagen - wie vom OVG Rheinland-Pfalz verlangt - eine Bedrängung aus. Wir sehen mit dem Bau der weiteren Windräder die Unzumutbarkeitsschwelle mehr als überschritten! Urteile hinsichtlich einer Umzingelung gibt es mittlerweile quer durch Deutschland, leider jedoch noch nicht in Rheinland-Pfalz. Es gibt mittlerweile aus den Gemeinden Todenroth, Metzenhausen, Kludenbach und Kappel ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Sachen 1 A 10858/20.OVG vom 31. März 2021. Darin wird bereits hingewiesen, dass bei weiteren Windrädern die Schwelle überschritten sein könnte. Zwar in den besagten Gemeinden, aber es sagt ja im Moment noch kein Gericht, dass dies bei uns nicht der Fall sein könnte. Ich verlange eine Überprüfung der Unzumutbarkeitsschwelle durch einen Sachverständigen bzw. die Genehmigungsbehörde, gerne auch gerichtlich	Wenn das Gericht schon mutmaßt, gibt es keine verlässlichen Aussagen. Das Gericht wird erst nach Klageerhebung tätig Es wird also hierzu keine Untersuchung geben.	Unzumutbar ist die Beeinträchtigung, wenn die Summe aller Winkel (die von Konzentrationszonen gebildet werden) 240° (2x120°) überschreitet. Anders ausgedrückt können Konzentrationszonen im Betrachtungsraum einen Ort in der Summe von bis zu 240° (max. 2x120°) umschließen. Dieser Raum wird bezogen auf Hasselbach trotz der Planung freigehalten. Das Gesichtsfeld des Menschen liegt bei 180°. „Das Gesichtsfeld entspricht dem Bereich des wahrnehmbaren Landschaftserlebens, dabei wird eine Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu 2/3 (entspricht 120°) als zumutbar bewertet (vgl. OVG Magdeburg, Beschl. V. 16.03.2012, VBl.2012)“. Treten in diesem Bereich WKA auf, so können sie aufgrund ihrer Größe, Drehbewegung und Lichtsignale die bewusste oder unbewusste Aufmerksamkeit des menschlichen Auges auf sich ziehen. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft, wird ein Freihaltekorridor definiert, der frei von WKA ist. „Dieser ergibt sich aus dem Gesichtsfeld des Menschen (vollständiger Wahrnehmungsbereich) und mindestens einem Bereich, in dem räumliches Sehen möglich ist. Dieser Bereich definiert sich als Fusionsblickfeld (entspricht ca. 60°)“. Das Fusionsblickfeld dient als Abgrenzung des Bereiches, der für einen freien Blick in die Landschaft (Freihaltekorridor für Windenergieanlagen) erforderlich ist. [...] Es wird angenommen, dass dieses Blickfeld im Minimalen einen Bereich von 60° horizontal erfasst (entspricht ca. 1/3 des Gesichtsfeldes von 180°) und ist maßgebend für den Freihaltekorridor für Windenergieanlagen.“ Zur Bestimmung der Sichtfelder muss der maßgebende Radius, der im Umkreis der Siedlung betrachtet werden soll, bestimmt werden. Im Gutachten wird ein Betracht-

		tungsraum von 3,5 km um eine Siedlung gewählt. OVG Ko. Urteil Metzenhausen (1 A 10858/20.OVG vom 31. März 2021Ä) hat ledigl. ausgeführt, dass mit weiteren WEA die Schwelle überschritten sein könnte. Was aber nicht der Fall.
8. naturrechtlicher Einspruch: Das Grundstück mit der Flurstücknummer 07174600100003002400, auf dem das WEA 1 gebaut werden soll, gehört lt. LANIS RLP und der Katastereintragung der unteren Naturschutzbehörde.		Da die Belange des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes nicht zu den drittschützenden Aspekten zählen, können sie von Nachbarn und anderen Dritten nicht gerügt werden (OVG Koblenz, Urteil v. 02.03.2018; Az. 1 B 11809/17). Daher sind die entsprechenden Ausführungen der Einwendungsführerin hierzu unbeachtlich. Dennoch: Das Flurstück gehört dem Land RLP; Landesforsten; Auszug aus Kataster.
9. Wald: Es sind gesamt 614930 m2 zusammenhängender gesunder Wald!! Im Koalitionsvertrag von 2021 Rheinland-Pfalz heißt es: Windenergie im Wald Unser Wald ist in einem verheerenden Zustand. Die anhaltende Trockenheit und die Borkenkäferkalamität setzen den Bäumen extrem zu. Wirksamer Klimaschutz ist auch aktiver Waldschutz, denn unsere Bäume leiden besonders unter steigenden Temperaturen und zu wenig Niederschlag. Dort wo es möglich ist, wollen wir uns beim Bau 28 von Windkraftanlagen im Wald auf Kalamitätsflächen fokussieren. Ausgeschlossen bleibt für uns die Errichtung von Windkraftanlagen in Gebieten mit altem zusammenhängendem Laubholzbestand. Bei der Entwicklung des LEP V sollen Windenergieanlagen zukünftig in Laubmischwaldbeständen mit einem Alter über 100 Jahren und einer zusammenhängenden Bestandsgröße von über 10 Hektar ausgeschlossen werden. Zur Unterstützung der für die Raumplanung und Bauleitplanung zuständigen Ebenen werden wir in einer Fachstudie beispielhaft Potentialflächen für Windkraft und Artenschutz darstellen. Die Fläche, für den Standort WEA1 geplant, ist definitiv mehr als 10 Hektar an Fläche.		Die Belange des Naturschutzes und somit auch „Waldschutz“ zählen nicht zu den drittschützenden Aspekten; daher können sie von Nachbarn und anderen Dritten nicht gerügt werden (OVG Koblenz, Urteil v. 02.03.2018; Az. 1 B 11809/17). Die entsprechenden Ausführungen der Einwendungsführerin sind daher auch zum Wald unbeachtlich. Dennoch dazu StN Forstamt Kastellaun, [REDACTED] vom 21.02.2022 an [REDACTED] „Hallo [REDACTED] zum Erörterungstermin am 17. März sind wir nicht eingeladen. Insoweit gehe ich davon aus, dass forstrechtliche Belange keine zentrale Rolle spielen. Eine Waldinanspruchnahme ist grundsätzlich nur auf der Grundlage der walddesetzlichen Vorschriften möglich. So auch in diesem Fall. Wald darf in RLP grundsätzlich auch für WEA in Anspruch genommen werden. Die in Anspruch zu nehmenden Waldbestände weisen

keinen besonderen Schutzstatus auf.
 Die Waldumwandlung wird nur befristet genehmigt, das heißt die Flächen bleiben auf lange Sicht (oder besser werden wieder) Wald.
 Die aktuelle Rodung wird naturschutzrechtlich und waldrechtlich durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Als Windradbetreiber kann man ergänzend auch argumentieren, dass 1 WEA soviel CO2 spart, wie eine Neuaufforstung von Waldflächen in der freien Feldflur von über 200 ha.

Aus örtlicher Sicht der BI mögen die konkreten Waldflächen besonders schützenswert sein, aus überörtlicher Sicht der Forstverwaltung weisen die Flächen keinen besonderen Schutzstatus auf.

Viele Grüße,
 [REDACTED]

Forstamt Kastellaun
Forsthausstraße 3“

ABER: Zum einen handelt es bei dem Wald, in dem die Standorte der beiden WEA geplant sind, nicht um Wald, den der Koalitionsvertrag "schützen" will (keine 10 ha Wald und keine über 100 Jahre alten Bäumen).
 Zum anderen wird der Eingriff in den Wald (Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich und derzeit keine Bedenken seitens des Forstamtes Kastellaun) ausgeglichen (UVS,

		Unter stehende Maßnahmen sollten nach Rücksprache mit dem Forst angeordnet werden: (Beispiele) <table border="1"> <thead> <tr> <th>Maßnahme</th><th>Wirkung</th><th>Größe</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>E1: Wiederbewaldung einer kalamitätsbedingten Flächenfläche mit standortsgerechten, heimischen Laubbäumen</td><td>Verseesung des Bodens durch eine standortgerechte Bestockung der Fläche von Laubbäumen</td><td>1,5 ha</td></tr> <tr> <td>E2: Waldumbau durch Voranbau standortsgerechter Laubbäume</td><td>Verseesung des Bodens durch eine tiefgründige Durchwurzelung des Bodens durch standortsgerechte Gehölze und den Abbau der bodenversauernden Humusschicht</td><td>2,0 ha</td></tr> <tr> <td>E3: Umgrünung von Bruchflächen sowie Umstrukturierung von neuem Beständen</td><td>Erhöhung der Bodentiefe in den künftigen Waldreihen, da Umstrukturierungsmaßnahmen langfristig auf ein kontinuierliches Bestockung führen.</td><td>600 m²</td></tr> <tr> <td>Summe</td><td></td><td>3,57 ha</td></tr> </tbody> </table>	Maßnahme	Wirkung	Größe	E1: Wiederbewaldung einer kalamitätsbedingten Flächenfläche mit standortsgerechten, heimischen Laubbäumen	Verseesung des Bodens durch eine standortgerechte Bestockung der Fläche von Laubbäumen	1,5 ha	E2: Waldumbau durch Voranbau standortsgerechter Laubbäume	Verseesung des Bodens durch eine tiefgründige Durchwurzelung des Bodens durch standortsgerechte Gehölze und den Abbau der bodenversauernden Humusschicht	2,0 ha	E3: Umgrünung von Bruchflächen sowie Umstrukturierung von neuem Beständen	Erhöhung der Bodentiefe in den künftigen Waldreihen, da Umstrukturierungsmaßnahmen langfristig auf ein kontinuierliches Bestockung führen.	600 m²	Summe		3,57 ha
Maßnahme	Wirkung	Größe															
E1: Wiederbewaldung einer kalamitätsbedingten Flächenfläche mit standortsgerechten, heimischen Laubbäumen	Verseesung des Bodens durch eine standortgerechte Bestockung der Fläche von Laubbäumen	1,5 ha															
E2: Waldumbau durch Voranbau standortsgerechter Laubbäume	Verseesung des Bodens durch eine tiefgründige Durchwurzelung des Bodens durch standortsgerechte Gehölze und den Abbau der bodenversauernden Humusschicht	2,0 ha															
E3: Umgrünung von Bruchflächen sowie Umstrukturierung von neuem Beständen	Erhöhung der Bodentiefe in den künftigen Waldreihen, da Umstrukturierungsmaßnahmen langfristig auf ein kontinuierliches Bestockung führen.	600 m²															
Summe		3,57 ha															
Frage F1: Wie wurde hier das Alter der Bäume in diesem Flurstück bewertet und geprüft? Es gibt doch Bäume, die über 100 Jahre alt sind. Wie kommt es dazu, dass man einfach einen gesunden Wald, der unsere Lebensader ist, einfach abzuholzen. Außerdem heißt es im Gutachten zur Umweltverträglichkeit: Es handelt sich um einen geschlossenen Waldbestand. Schlagfluren, Aufforstungsflächen und Pionierwälder nehmen nur ca. 4% der Waldfläche ein, was darauf hindeutet, dass größere Kalamitäten (Schädlinge, Windwürfe) bisher ausgeblieben sind. Das würde ja bedeuten, dass hier erst recht kein Anlass zur Abholzung bestünde! Und außerdem würde eine Abholzung mehr Angriffsfläche für Wind, Trockenheit und Schädlinge bieten. Ist dies in Ihrem Sinne, bzw. der Naturschutzbehörde?	Seite 99). Ergänzungen [REDACTED] SLP: Zu F1: Innerhalb des Bestandes gibt es einzelne Altbäume mit einem BHD (Brusthöhendurchmesser) von ca. 70 cm – mit einem Baumalter von mehr als 100 Jahren. Das Gros der Bestandsbäume ist zwischen 35 und 75 Jahren alt. Gemäß der Fortschreibung des LEP IV bezüglich der Windenergie (Grundsatz 163 c), dürfen „Gebiete mit großem zusammenhängenden alten Laubwaldbestand (ab 120 Jahren), besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche große Laubwaldkomplexe, abgegrenzt auf der Basis der Forsteinrichtungswerke (einschließlich kleiner Waldlichtungen und ökologisch geringwertiger Waldbestände bis zu einer Größe von einem Hektar, die inselartig in diese Komplexe eingelagert sind) sowie Naturwaldreservate nicht in Anspruch genommen werden“. Diesem Grundsatz wird bei der Entwicklung des Windparks Hasselbach entsprochen. Die Aussagen aus einem Koalitionsvertrag sind daher bis zur Überführung in ein Gesetz nicht rechtsverbindlich. Die Waldrodung wird durch entsprechende Sicherungs-, Aufwertungs- und Waldumbaumaßnahmen (auch solche zur Klimaertüchtigung) vollständig kompensiert. Die Maßnahmen wurden mit den Forstbehörden abgestimmt. Ansonsten dürfte eine Waldumwandlung an dieser Stelle nicht durchgeführt werden.	Zu F 2: Grundsätzlich sind alle Vorhaben im Bereich der Energieerzeugung mit Eingriffen in Natur und Landschaft															
Frage F2: Muss saubere Energie mit der Zerstörung von (Kultur-) Landschaften einhergehen?																	

		verbunden, so auch Vorhaben im Bereich der Windenergie. Durch die Errichtung und den Betrieb von WEA werden aber keine Kulturlandschaften zerstört. Von einer Zerstörung ist auszugehen, wenn die betroffenen Gebiete durch Das Vorhaben oder durch vorhabenbedingte Wirkungen nicht mehr bewohnbar wären. Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und der Erholungseignung durch Vorhaben im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien, auch für Wasserkraft und Solarenergie) sind an jeglichen Standorten unvermeidlich. Die Beeinträchtigungen werden im Rahmen der Zusammenschau öffentlicher und privater Interessen sachgerecht abgewogen. Durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden schwerwiegende Beeinträchtigungen ausgeschlossen.
Frage F3: Was ist daran nachhaltig, den Wald abzuholzen? Und nicht weiter wachsen zu lassen? Der Wald ist unser Amazonas! Frage F4: Was ist denn stattdessen in der Sprechung der Naturschutzbehörde „nachhaltig“?	Weiterhin haben die Windkraftanlagen auch nur eine begrenzte Lebensdauer von einigen Jahrzehnten. Danach werden sie zurückgebaut, die Fundamentfläche vollständig entsiegelt und es kann auch hier wieder Wald entstehen. In einem großen zeitlichen Betrachtungsrahmen kann man die Nutzung als Standort für die Windkraft also durchaus als „nachhaltig“ interpretieren, da diese Teilfläche nicht dauerhaft als Waldstandort verlorengeht. Jahrzehnte sind zudem für Entwicklungszyklen innerhalb des Waldes ein sehr kurzes Zeitmaß.	Zu F3: Gemäß Wikipedia-Eintrag zum Stichwort „Nachhaltigkeit“¹⁰ „können die beteiligten Systeme ein bestimmtes Maß an Ressourcennutzung „dauerhaft aushalten“, ohne Schaden zu nehmen. Das Prinzip wurde zuerst in der Forstwirtschaft angewendet: Im Wald ist nur so viel Holz zu schlagen wie permanent nachwächst. Als in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts erkannt wurde, dass alle Rohstoffe und Energievorräte auf der Welt auszugehen drohen, ging sein Gebrauch auf den Umgang mit allen Ressourcen über.“ Dementsprechend sind die WEA am Standort Hasselbach nachhaltig.
Laut Biotopkataster befinden sich zu schützende Bachläufe bzw. Bachentsprünge der Hundheimer Bach im Bereich des WEA 2. Diese sind lt. §30 BNatSchG oder §15 LNatSchG gesetzlich geschützt! Frage F5: Warum darf dann dort ein Windrad gebaut werden? Warum ist dieser Bereich nicht zu schützen und unberührt zu lassen? Was rechtfertigt dort einen Standort für eine WEA.	Nach § 30 BNatSchG sind lediglich alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können. Das bedeutet nicht, dass um diese herum zwingend eine sehr große Pufferzone eingehalten werden muss. Bei den geplanten Abständen der beiden WEAs von diesen Biotopen wird es nach Einschätzung der	Ergänzungen [REDACTED] SLP: Zu F5: Dieses Biotop wird weder durch den Bau noch durch den Betrieb erheblich beeinträchtigt; vgl. auch UVS, Seite 14. Durch das geplante Vorhaben wird in das Biotop nicht eingegriffen. Der WEA-Standort wurde im Rahmen eines vergleichenden Standortgutachtens bei der Teilfortschreibung „Windenergienutzung“ des Flächennutzungsplans der VG Kastellaun als geeignet ausgewiesen.

¹⁰ <https://de.wikipedia.org/wiki/Nachhaltigkeit>, aufgerufen am 07.03.2022.

	Unteren Naturschutzbehörde nicht zu derartigen Beeinträchtigungen kommen. Weiterhin wird durch die Errichtung der Fundamente lediglich eine relativ kleine Fläche innerhalb des Gewässereinzugsgebiets des Quellbachs versiegelt; deshalb ist nicht davon auszugehen, dass hierdurch der Wasserzufluss erheblich verändert wird. Es befindet sich z.B. auch nur ca. 200 m von den äußeren Ausläufern der Ortslage Hasselbach ein weiteres kartiertes Biotop (BT-5910-0760-2009: Feuchtbrache nördlich Hasselbach). Auch von einer Ortschaft und deren Bewohnern gehen zahlreiche potenzielle Beeinträchtigungen für ein pauschal geschütztes Biotop aus. Dennoch ist auch hier nicht anzunehmen, dass allein durch die Nähe menschlicher Wohnnutzung eine erhebliche Beeinträchtigung zu befürchten ist.	
Im Gutachten auf Seite 8 heißt es: <i>„2.3.2 Minimierung der Eingriffe innerhalb des Windparks Im Laufe der Windpark-Planungen wurde die Anzahl der Windräder von drei auf zwei verringert, mit dem Ziel der Optimierung der Anlagenstandorte. Kartierte Biotope sowie Bach- und Bachuferbereiche werden ebenfalls nicht tangiert. Vom pauschal geschützten Quellbachbereich werden Abstände von 235 m (WEA 1) und 145 m (WEA 2) eingehalten.“</i> Frage F6: Es wird doch in einem geringeren Abstand WEA 2 errichtet. Oder wie ist der Satz zu verstehen?		Es werden zu gesetzl. geschützten Biotopen von der WEA 1 ca. 235 m und von der WEA 2 ca. 145 m eingehalten.
Im Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald, der auf Seite 11 des Gutachtens erwähnt wird, ist folgender Ausschnitt zu sehen:	Das stimmt nicht (Karte)	Zu F6: Die Parkoptimierung hatte auch die Abstände zu den Quellbachbereichen zur Folge. Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen – hier Erholung und Tourismus, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, § 7 Abs. (3), Nr. 2 ROG. Daneben sind dennoch WEA zulässig; zudem als Konzentrationsfläche im FNP der VG Kastellaun ausgewiesen.

Im Gutachten auf Seite 15 ist folgende Tabelle abgebildet:

Bewertung

Parameter	Stufe	Bewertungskriterien
Vorbelastung	gering bis sehr gering	Keine, geringe Vorbelastung
Bedeutung für den Naturhaushalt	niedrig	Schwerer Einseitigkeit Nur wenige Übergrößen der Bedeutung für den Naturhaushalt Hilf-, Füll-, Schutzverordnungs- funktion
Empfindlichkeit gegenüber Verun- reinigungen des Vorbelastungs	niedrig	Verunreinigungen: schwache Bedeutung Bedeutung (Schaden des Bedeutung) Bedeutung Verunreinigungen ist 3. hat und Bedeutung Bedeutung, geringer, höher Bedeutung

Außerdem heißt es weiter:

Außerdem heißt es weiter:

„Aus der Bedeutung des Bodens im Natur- und Land-
schaftshaushalt resultiert eine Sonderstellung, die generell
eine hohe Einstufung der Bedeutung als hoch schutzwür-
dig für alle natürlich gewachsenen, und somit weitgehend
funktionsfähigen Böden erlaubt.“

Teile der Böden des Untersuchungsgebiets sind durch
den Anbau von nicht standortgerechten Baumarten in den
Waldbereichen bereits vorbelastet. Darüber hinaus besteu-
ren im Bereich der Waldwege und Rückegassen Vorbe-
lastungen durch Bodenverdichtungen und Teilversiege-
lungen. Die Vorbelastungen sind insgesamt als gering an-
zusehen.“

Ich, als nicht Geologe, verstehe die Aussagen so, dass im
Moment die Vorbelastung der Böden gering bis sehr ge-
ring einzustufen sind. Das würde ja bedeuten, dass im
Moment die Natur dort kaum berührt ist. Ich verstehe
ebenso, dass die Baumaßnahmen einen hohen Anteil da-
zu beitragen, dass die Natur hier sehr Schaden nehmen
wird.

Frage F8: Wie habe ich die Dinge in der Tabelle zu ver-
stehen und zu beurteilen?

Ergänzungen: [redacted], SLP:

Zu F8: Die Vorbelastung im Ausgangszustand ist gering bis
sehr gering. Teile der Böden sind durch nicht standortge-
rechte Bäume bereits vorbelastet. Durch Rückegassen,
Waldwege, etc. sind Beeinträchtigungen bereits vorhanden.
Die Böden sind überwiegend naturnah und nur in geringem

Was bedeuten die Auswirkungen des Baus der Windkraftanlagen auf die Böden?	Wie bei anderen Bauvorhaben auch, wird es durch den Bau zu Verdichtungen, Neuversiegelungen und Zerstörung des vorhandenen Bodengefüges, das in mehreren vertikalen Schichten (sog. Horizonten) aufgebaut ist, kommen. Allerdings finden diese Beeinträchtigungen nicht überall auf wenig gestörtem Boden statt. Die Bereiche der Zuwegungen befinden sich teilweise auf bereits vorhandenen Forstwegen, die bereits stark verdichtet und gestört sind. Weiterhin wird in den Bereichen, die nach Errichtung der Anlagen nicht mehr benötigt werden, der Boden entsiegelt, gelockert und wieder begrünt (entweder durch freie Sukzession oder Pflanzungen). Diese Maßnahmen tragen zur Reduktion der Beeinträchtigungen bei. Allerdings bleibt festzuhalten, dass definitiv eine Beeinträchtigung zurückbleibt, und das Schutzgut Boden hierfür besonders empfindlich ist. Dies gilt jedoch bei allen Vorhaben.	Maße anthropogen überformt. Ihre Bedeutung für den Naturschutz ist hoch. Für die Beurteilung wurden die Kriterien Seitenheit / Ersetzbarkeit, Naturnähe, Filter-, Puffer-, Stoffumwandlungsfunktion, natürliche Ertragsfunktion und Lebensraumfunktion herangezogen. Die Empfindlichkeit der Böden gegenüber Wirkungen des Vorhabens ist hoch. Mögliche Auswirkungen sind Verdichtung von Böden / mechanische Bodenbelastung, Bodenumlagerung (Störungen des Bodenprofils), Bodenerosion, Verschmutzung, und hydrologische Standortveränderungen. Die Eingriffe in den Bodenhaushalt können durch bodenverbessernde wirkende Waldbaumaßnahmen an anderer Stelle ausgeglichen werden. Daher ist die Natur entsprechend „berührt“. Diese Bewertung dient dazu, die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen / Kompensationsmaßnahmen festzulegen. (Eingriffsbilanzierung). Vgl. Seite 99 ff der UVS.
Frage F9: Wie tief werden die Windkraftanlagen gegründet? Welcher Durchmesser und Abmaße werden die Fundamente später haben? Durch die immense Verdichtung des Bodens rund um das Windrad selbst verändert sich die Struktur des Bodens rund um das Windrad (Austrocknung, Durchbrechung des bisherigen Wasserkreislaufs, etc.).		Zu F9: Flachgründung ohne Auftrieb 2,70 m; vgl. Unterlagen Bau-Antrag. Fundamentdurchmesser 21,90 m (Flachgründung ohne Auftrieb). Zuwegung wird zum Teil zurückgebaut; ferner Bilanzierung, Vgl. Seite 99 UVS.

Hinzu kommen die Zuwegungen, die für die Bauzeit verbreitert, mit großen Kurvenradien versehen und für Schwerlastverkehr ausgebaut werden. 11. Tiere und Pflanzen: Im UVS heißt es auf Seite 21: „Es handelt sich um einen geschlossenen Waldbestand. Schlagfluren, Aufforstungsflächen und Pionierwälder nehmen nur ca. 4% der Waldflächen ein, was darauf hindeutet, das größere Kalamitätsen Schädlinge, Windwürfe) bisher ausgeblieben sind.“ Frage F10: Was sagt die Forstbehörde zu der Situation? Warum soll die Fläche denn dann abgeholzt werden? Es ist gesunder, intakter Wald!! Es ist ein Widerspruch diesen für ein Windrad abzuholzen! Der Wald unterstützt uns mit einer Vielzahl ökologischer Funktionen: Sauerstoffspeicher, CO2-Speicher, Wasserspeicher, Klimapuffer, etc. Der Wald bietet eine Arten Vielfalt, die in den ausgeräumten Agrarflächen nicht mehr vorhanden ist.			
Auf Seite 24 heißt es: „Zur Beurteilung der Situation der Tierarten im Untersuchungsgebiet mit Konfliktpotentialen gegenüber Windkraftanlagen wurden durch das Büro für Landschaftsökologie Radikula folgende Gutachten zu den Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Wildkatze, Hirschkäfer und Reptilien angefertigt: - Avifauna: Ergebnisse der Brutvogelerfassung inkl. Horstkartierung (Untersuchungen im Zeitraum von Februar - Juli 2019), Stand: 18. Oktober 2019, Aktualisierung der Anlagenstandorte: 15. September 2020; - Avifauna: Raumnutzungsanalyse Schwarzstorch (Untersuchung im Zeitraum Februar bis August 2020), Stand: 15. September 2020; - Ergebnisbericht zur fledermauskundlichen Untersuchung durch Netzfang, Quartiertelemetrie, stationäre Ruferfassung und Detektorbegehung 2019; Stand: 10. Januar 2020, Aktualisierung der Anlagenstandorte Text/ Karten: 27. September 2020;		Das Flurstück 3/24 ist Eigentum der Landesforsten Rheinland-Pfalz, gäbe es keine Zustimmung von dieser Seite, wäre die Anlage hier nicht beantragt worden. Auch wird die zuständige Forstbehörde innerhalb des Verfahrens beteiligt, da das Vorhaben auf Waldflächen realisiert werden soll und die Behörde kann hier eine negative Stellungnahme abgeben. Für den durch den Bau würde ein forstrechtlicher Ausgleich notwendig werden, bei dem auf anderen Flächen ökologische Aufwertungen stattfinden.	Da die Belange des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes nicht zu den drittschützenden Aspekten zählen, können sie von Nachbarn und anderen Dritten nicht gerügt werden (OVG Koblenz, Urteil v. 02.03.2018; Az. 1 B 11809/17). Daher sind die entsprechenden Ausführungen der Einwendungsführerin hierzu unbeachtlich. Siehe oben Stellungnahme Forstamt. Zu F10: Der Forst unterstützt selbst die EE und es werden die gerodeten Flächen neu aufgeforstet (Verhältnis 1:1,5) bzw. temporäre Flächen wiederaufgeforstet.

- Potenzielle Vorkommen von Wildkatze, Hirschkäfer und Reptilien, Stand: 7. Oktober 2020.

Die Aussagen in diesem Kapitel beruhen auf diesen Gutachten. Zumeist werden Abschnitte aus den Gutachten ohne gesonderte Kennzeichnung wörtlich übernommen.

Frage F11: Werden diese ganzen Gutachten von der Genehmigungsbehörde geprüft und gegengecheckt? Gibt es überhaupt den Personalstamm, um diese die fachgerecht zu beurteilen und auszuwerten?

Im UVS wird ja nur aus diesen zitiert und nicht überprüft oder nochmals neu bewertet.

Es wurde, wie im UVS beschrieben, im Frühjahr, Sommer und Winter 2019 eine Brutvogelerfassung durchgeführt. Und das an NUR zehn Terminen!!

Frage F12: Müsste nicht über mehrere Jahre eine solche Erfassung erstellt werden?

Es kann ja im Jahr 2020 und 2021 bereits die Situation ganz anders sein und sich z.B. die Population erhöht haben.

Frage F13: Wie kann man an so wenigen Tagen eine komplette Erfassung sämtlicher Brutvogelarten durchführen? Alleine wir haben schon zwei Tage benötigt, um überhaupt 4 Nester im Wald im Winter ausfindig zu machen. Und da ist der Wald entlaubt! Ich bitte hier den Gesetzestext vorzulegen, dass ein solcher kurzer Erfassungszeitraum ausreichend ist. Und vor allem nur einer Jahresdekade.

Lt. Aussage [REDACTED] bei der Ortsbegehung am 14.01.22 zählen alte Gutachten, damals noch von Fa. JUWI, nicht. Wenn z.B. die Windkraftanlagen später gebaut werden, dann müssten doch aktuelle Gutachten (2020+2021+2022) erstellt werden.

Die Untere Naturschutzbehörde erstellt keine eigenen Gutachten. Die künftigen Anlagenstandorte werden aber im Gelände gesichtet und die Gutachten durchgearbeitet und deren Ergebnisse mit den vorhandenen Standortbedingungen und Biotoptypen, sowie vorhandenen Artaten abgeglichen.

Eine Untersuchung über mehrere Jahre liefert in der Tat mehr Daten. Insbesondere bei der Brutvogelerfassung im 500m-Bereich kann aber auch über die vorhandenen Biotoptypen und damit Habitategnung auf mögliche Brutvogelvorkommen rückgeschlossen werden. Hier geht es primär auch nicht um eine exakte Schätzung des Bestandes, sondern um den Nachweis, ob die Arten um Untersuchungsgebiet vorkommen, oder nicht. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach den Vorgaben des „Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienut-

Zu F11: Die Gutachten werden von der UNB geprüft, da die UNB eine Stellungnahme zum Antrag abgeben muss.

In der UVS erfolgt eine „Aufklärung“ der Umweltbeeinträchtigungen der WEA, eine Alternativprüfung sowie eine Eingriffsbilanzierung. Die Gutachten Radicula werden dabei inhaltlich auf Plausibilität geprüft.

Ergänzungen [REDACTED]
Der Erfassungsumfang richtet sich nach dem Naturschutzfachlichen Leitfaden. Dort sind für die Brutvogelerfassung zehn Termine vorgesehen.

Zu F12, 13: Die Erfassungen erfolgten „leitfadenskonform“ gemäß naturschutzfachlichem Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz.

Ergänzungen [REDACTED]

Die Erfassungen werden innerhalb eines Jahres durchgeführt. Es ist klar, dass die Ergebnisse eine Momentaufnahme darstellen. Daher werden in der Interpretation der Ergebnisse auch die entsprechenden Habitate/Landnutzung berücksichtigt. Nähere Hinweise hierzu finden sich bspw. im Leitfaden zur Raumnutzungsanalyse Rotmilan.

Insgesamt wurde an 12 Tagen untersucht. Neben der Horstkartierung ist für die Erfassung von Großvögeln allem auch die Beobachtung des Verhaltens notwendig (Balzflüge, revieranzeigendes Verhalten). Bei der Erfassung der Singvögel werden die meisten Arten akustisch bestimmt. So lässt sich innerhalb der Brutperiode das Artenspektrum nach standardisierten Methoden erheben (vgl. Südbeck et al. 2005).

Die Horstkartierungen werden zudem in der unbelaubten Zeit durchgeführt, und zwar von erfahrenen Ornithologen und keinen Laien.

Basis aller Kartierungen ist der Naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-

	zung in Rheinland-Pfalz“. Dieser sieht lediglich eine Erfassung über eine Saison hinweg vor (s. ANLAGE 7: Fachlicher Untersuchungsrahmen zur Erfassung der Avifauna für die naturschutzrechtliche Beurteilung von geplanten Windenergieanlagen). Hier findet sich auch die Vorgabe für 10 Erfassungstage. Seine Gültigkeit wurde mit dem „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“ (18.08.2020) des MKUEM erneuert bestätigt. Die Erfassung erfolgt mit mehreren Methoden durch hier erfahrene Gutachter. Die Erfassung der Brutvögel im 500m-Bereich erfolgt vor allem akustisch, da Singvögel während der Phase der Balz und Revierbesetzung auf sich aufmerksam machen. Horste werden in der unbelaubten Zeit durch Begehung des Untersuchungsgebiets erfasst. Hierbei wird für die Suche vergrößernde Optik (Fernglas) eingesetzt. Weiterhin wird recherchiert, ob Altdaten zu Horststandorten verfügbar sind. Dem avifaunistischen Gutachten ist auf S. 7 zu entnehmen, dass 12 Erfassungstage durchgeführt wurden und eine Datenbankrecherche zu bereits bekannten Brutvogelvorwissen erfolgte. Alte Gutachten behalten noch mehrere Jahre ihre Gültigkeit. In Rheinland-Pfalz gibt es hierzu keine offizielle Regelung, weshalb wir uns hier an der Praxis in anderen Ländern wie z.B. Hessen oder Baden-Württemberg orientieren und eine Gültigkeit von 5 Jahren für faunistische Gutachten annehmen. Die Gutachten, die im alten Verfahren Hasselbach erstellt wurden, sind aus dem Jahr 2013 und damit zu alt, um als Bewertungsgrundlage im aktuellen Verfahren dienen zu können.	Pfalz aus 2012. Die Gutachten Radicula sind aktuell, da Erfassungen aus 2019 und 2020; die Gültigkeit der Gutachten beträgt 5 Jahre.
--	--	--

Unter den Brutvögeln würden sich zehn streng geschützte Arten befinden! Normalerweise sollte sich das Thema Windrad doch dann dadurch schon alleine erledigt haben! Für was gibt es denn diese Liste der geschützten Arten überhaupt? Damit man den Bestand bei genau diesen einfach weiter verringert? Wohl kaum. Frage F14: Was sagt die Naturschutzbehörde zu dem o.g. Abschnitt mit den geschützten Arten? Es ist doch deren Aufgabe diese Vögel zu schützen!	Es kommt bei den erfassten Brutvogelarten immer noch darauf an, in welchem Abstand sich das erfasste Brutvorkommen von der Anlagenplanung befindet und ob diese Art in Rheinland-Pfalz als windkraftsensibel eingestuft wird. Nachfolgend die streng geschützten Arten, windkraftsensiblen Arten fett gedruckt. Grünspecht Mittelspecht Schwarzspecht Mausebussard Rotmilan Schwarzstorch Turmfalke Turteltaube Waldkauz Waldohreule Die Lage der erfassten Brutreviere im 500m-Bereich ist der UVS auf S. 26 zu entnehmen. Hierbei zeigt sich, dass im 500m-Bereich keine windkraftsensiblen Vogelarten nachgewiesen wurden. Die nachgewiesenen nach Leitfaden windkraftsensiblen Arten Rotmilan und Schwarzstorch werden ohnehin gesondert betrachtet. Bei den nicht windkraftsensiblen Arten kommt es auf einer Teilfläche des Waldstücks zu einem Lebensraumverlust und bauzeitlich kommt es zu Störungen. Während der Betriebsphase ist aber aufgrund des verbleibenden Waldbestandes und der Unempfindlichkeit der Arten nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.	Ergänzungen Man muss hier unterscheiden zwischen der Einstufung nach streng und besonders geschützten Arten nach dem Bundesnaturschutzgesetz und der Einstufung einer Art gemäß einer Roten Liste. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Arten wie Rotmilan, Mausebussard oder Turmfalke sind nicht notwendigerweise selten. Der Schutzstatus zeigt aber an, welche Gesetze anzuwenden sind. Die Roten Listen spielen eher die Seltenheit einer Art wider. In den faunistischen Erfassungen und Bewertungen gilt es herauszufinden, welche Arten vorkommen und ob diese durch die WEA gefährdet werden. Es kann durchaus sein, dass durch die WEA keine oder nur geringe Gefährdungen ausgehen. Die Ursachen für die Seltenheit einer Art liegen oft an anderer Stelle. In erster Linie ist hier z.B. der Rückgang geeigneter Habitate zu nennen.
Es wurden auch insgesamt 28 Horste gefunden und erfasst, wobei wir bei der Ortbegehung noch 3 weitere Nester in unmittelbarer Nähe gefunden und dokumentiert haben. Frage F15: Wurden diese Nester in die UVS nachträglich nun mit eingearbeitet? Wir möchten eine Offenlegung der	Bisher nicht, da hierfür zunächst der Erörterungstermin und die diesjährigen Untersuchungen	Zu F15: Diese Horste werden derzeit auf Besatz geprüft

neuen dokumentierten Nester und deren Dokumentation. Folge dessen müsste ja die Situation im UVS angepasst und ergänzend bewertet werden. Dies müsste lt. Gesetz ja dann auch wieder von der Genehmigungsbehörde geprüft werden (s. dazu weiter hinten meine Anmerkungen zum Gesetz).	chungen abgewartet werden. Ob und wie die UVS zu überarbeiten ist, hängt zudem davon ab, ob die neuen Horste in der kommenden Saison besetzt werden und ob damit eine neue RNA notwendig wird. Es existiert aber eine Ergänzung, in der der beauftragte Gutachter die der Unteren Naturschutzbehörde zusätzlich gemeldeten Horste mit den von ihm gefundenen abgeglichen hat.	und dann ggf. Nachträge zu den Gutachten Radicula stellt; sofern erforderl. auch zur UVS.
Graureiher: Es wurden an den 2 Terminen vor Ort Graureiher beobachtet. Frage F16: Müsste hier nicht länger nach den Tieren geschaut werden? Wir haben hier das ganze Jahr die Graureiher beobachtet. Ich kann aus Erfahrung berichten, dass es mind. 3 Tiere sind. Man müsste hier ebenfalls eine Raumnutzungsanalyse erstellen.	Der Graureiher wurde lediglich als Nahrungsgast und nicht als Brutvogel erfasst. Zudem ist für ihn keine RNA vorgesehen. Er gilt nach Naturschutzfachlichem Rahmen als kollisionsgefährdet, sodass ein Mindestabstand von 1.000 m von Brutvorkommen eingehalten werden sollte. Dies ist im aktuellen Verfahren gegeben.	Ergänzungen Zu F16: Bei den Graureihern handelt es sich um Nahrungsgäste. Eine Brutkolonie innerhalb des 1000 m Radius um die Anlagenplanung fehlt. Eine Raumnutzungsanalyse ist daher nicht notwendig.
Mäusebussard: Dieser ist in Deutschland zu schützen! Es wurden einige Exemplare beobachtet. Auch Nester mit Brutverdacht. Frage F17: Sollte hier nicht noch einmal aktuell 2022 nach diesem geschaut werden? Ist dieser nicht schützenswert? Gerade wenn dieser in unmittelbarer Nähe 2019 gebrütet haben soll!	Die Brutvorkommen befanden sich nicht in unmittelbarer Nähe zur Planung, sondern mindestens 1.000 m entfernt. Nach Naturschutzfachlichem Rahmen ist der Mäusebussard nicht als windkraftsensibel eingestuft, weshalb besonders bei diesem großen Abstand keine Konflikte zu erwarten sind. der Mäusebussard wurde seitens des Gutachters im Rahmen der Untersuchung dennoch besonders berücksichtigt (S. 16 avifaunistisches Gutachten).	Ergänzungen Zu F17: Mäusebussarde sind keine windenergiesensible Art. Das Vorkommen von Mäusebussarden wird, wie das von anderen Großvögeln auch, im Rahmen der Horstkartierung 2022 überprüft
Rotmilan: Hier würde ich später gerne Einsicht zu der in diesem Jahr erstellten Raumnutzungsanalyse bekommen. Aber eigent-	Bei Rotmilanvorkommen in laut Leitfaden für die visuelle Raumnutzungsanalyse lediglich	Ergänzungen

lich ist durch die unmittelbare Nähe von 3 Nestern die Sache mit dem Windrad doch eigentlich schon gelaufen und die WEA dürfen deswegen nicht gebaut werden. Das Helgoländer Papier ist hier zwar keine Verpflichtung, dennoch werden solche abkommen ja nicht von ungefähr erstellt und unterzeichnet. Was nützt dieses, wenn sich so-wieso keiner daranhalten muss? Die Naturschutzbehörde sollte hier viel daran gelegen sein, den Rotmilan zu schützen. Es sollte also mind. Ein Abstand von 1500m zum Windkraft und ein Prüfradius von 4000m betrachtet werden!! Frage F18: Wieso wurde der Prüfradius nicht eingehalten?	bei einem Abstand des Brutvorkommens von 500 m oder weniger zum Horst von einem sehr hohen unüberwindbaren Kollisionsrisiko auszugehen. In einem Bereich von 1.500 – 500 m ist von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen und es ist eine RNA durchzuführen, um das tatsächliche Kollisionsrisiko bewerten zu können. Alle bisher untersuchten Horste befanden sich in einem Abstand von über 2 km zur Anlagenplanung und an den Standorten gibt es keine geeigneten Nahrungshabitate, sodass bisher von einem geringen Konfliktpotenzial ausgegangen werden konnte. Eine Erfassung der relevanten Großvogelarten ist nach Naturschutzfachlichem Rahmen bis zu einem Radius von 3.000 m um die Anlagenstandorte durchzuführen. Der Prüfradius darüber hinaus bezieht sich nicht auf Erfassung im Gelände, sondern auf eine Prüfung, die auf Grundlage einer Recherche durchgeführt wird.	Zu F18: Der Prüfradius von 4 km ist zu beachten, wenn WEA in einem für Rotmilane optimal geeigneten Nahrungshabitat errichtet werden. Es wird nämlich davon ausgegangen, dass diese sehr guten Jagdhabitate über große Entfernungen regelmäßig angefliegen werden, also z.B. auch von Rotmilanen, die 4 km entfernt brüten. In der vorliegenden Planung sind alle Standorte im Wald geplant. Die Standorte stellen daher keine hervorragendes Nahrungshabitate dar.
Schwarzstorch: Auch hier wurde in 1300m ein Nest gefunden, dass zu schützen ist! Auch hier sollte eine neue aktuelle Analyse stattfinden. Auch hier müsste ein Prüfradius von 10.000m eingehalten werden. Frage F19: Wieso wurde der Prüfradius nicht eingehalten?	Es wurde eine RNA durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommt, dass ein geringes Konfliktpotenzial vorliegt. Da die Raumnutzung von Schwarzstörchen aufgrund ihrer Ansprüche an ihre Nahrungshabitate über mehrere Jahre sehr konstant bleibt, ist nach zwei Jahren keine erneute RNA notwendig. Der 10.000 m Prüfbereich stammt aus der 2015er-Fassung des sog. „Helgoländer Papiers“. Aber auch hier heißt es „Die nachfolgend genannten Abstände und Prüfbereiche (Tabellen 1 und 2) beziehen sich ausschließlich auf das Errichten, den Betrieb und das Repowering von WEA im Binnenland¹ und den Küstengebieten Deutschlands („onshore“). Ihre Anwendung wird als Beurteilungsmaßstab in der Raumplanung und der vorhabensbezogenen Einzelfallprüfung empfohlen.	Ergänzungen Zu F19: In Rheinland-Pfalz gelten nicht die Empfehlungen des Helgoländer Papiers, sondern die im Naturschutzfachlichen Rahmen aufgeführten Abstandsempfehlungen. Demzufolge ergibt sich für den Schwarzstorch ein Prüfbereich von 6000 m. Zum Schwarzstorch wurde im Jahr 2020 eine RNA erstellt. Diese RNA zeigte, dass der Bereich der Windparkplanung für Schwarzstörche eine untergeordnete Rolle spielt. RNA wurde erstellt.

	Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die naturräumlichen Gegebenheiten, die Flächennutzung sowie das vorkommende Artenspektrum in den Bundesländern unterschiedlich sein können. <u>Daher kann es erforderlich sein, die Empfehlungen landesspezifischen Gegebenheiten anzupassen.</u> Der Naturschutzfachliche Rahmen reduziert den Prüfbereich auf 6.000 m. In diesem ist eine Erfassung im Gelände nicht notwendig, sondern lediglich eine Prüfung auf Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der betreffenden Art (Artengruppe) anhand vorhandener Daten. Diese wurde im Rahmen einer Datenbankrecherche durchgeführt (s. avifaunistisches Gutachten S. 7).	
Fledermäuse: Hier sind ALLEN Arten, die gefunden wurde, auf der roten Liste! Auch hier mal wieder die Frage: was rechtfertigt die Abholzung des Lebensraumes der Fledermaus und den Bau der Windräder? Wir fordern auch bei den Fledermäusen eine Art Raumnutzungsanalyse! Auf Seite 44, 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Kastellaun heißt es in der Tabelle: „Es bestünde auch ein sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial für Fledermaus, Rotmilan und Schwarzstorch.“ ...Fläche hinsichtlich Artenschutz insgesamt hochproblematisch... Frage F20: Was sagt die Kreisverwaltung bzw. die Naturschutzbehörde dazu? Anhand eines solchen Satzes, ist es doch unverantwortlich mit dem Bau der Windräder.“ Auf Seite 45, 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Kastellaun heißt es in der Tabelle:	Durch die kombinierte Untersuchung mit Netzfang, Quartiererfassung mittels Telemetrie von Einzeltieren, Transektbegehungen und stationärer Ruferfassung wurde im Rahmen der für Fledermäuse zur Verfügung stehenden Erfassungstechniken, ebenfalls die Raumnutzung erfasst. Eine Beobachtung analog zu jener von Großvögeln wie Rotmilan oder Schwarzstorch ist methodisch bei dieser Artengruppe schlicht nicht möglich, insbesondere unter Rücksichtnahme auf das Naturschutz- und Tierschutzgesetz. Durch die Rodung eines Teils des Fledermaus-Lebensraums, der hier vornehmlich Jagdhabitate darstellt, kommt es nur zu einem Teilverlust und nicht zu einer vollständigen Zerstörung des Jagdhabitats. Aus diesem Grund werden im Verfahren die faunistischen Gutachten erstellt und ausgewertet.	Fläche wurde dennoch als Konzentrationsfläche im FNP ausgewiesen. Zu F20: StN RHK und UNB

„... Vertiefte Untersuchungen sind auf Anlagengenehmigungsebene erforderlich, insbesondere was Quartierbildung und Zuggeschehen der Fledermäuse sowie den Schwarzstorch und den Rotmilan angeht. Mit Abschaltalgorithmen und umfänglichem Ausgleichsformel für den Artenschutz ist zu rechnen... Frage F21: Wurden die vertieften Untersuchungen zur Fledermaus durchgeführt?“ Der Rotmilan wird ja in diesem Jahr genauer betrachtet.	Der FNP dient der Vorbereitung und Steuerung von WEA Standorten	
Bereits vor einigen Jahren hat die Firma Juwi die jetzt im Antrag befindliche Fläche geprüft. Damals kamen deren Gutachter zum Schluss, dass u.a. aufgrund der Vogelvorkommen (Rotmilan, Schwarzstorch, Grau- bzw. Fischreiher) eine Erschließung nicht in Frage kommt. Frage F22: Was hat sich denn an den o.g. Gründen der Fa. JUWI damals, außer dass die Windräder effizienter geworden sind, geändert?	Welche Gründe gab es für den Rückzug des Antrags? Ging es da allein um die Großvögel? Außerdem ist die Rückziehung des Antrags jetzt fast 7 Jahre her. Zum Zeitpunkt der Rotmilan-Erfassung war z.B. der sehr junge Baumbestand bei WEA 2 noch jünger und lichter und somit als (suboptimales) Jagdhabitat interessanter. Auch die im Bestand vorhandene Schneise war zu dieser Zeit breiter.	Zu F22: Die Natur sowie Artenvorkommen haben sich geändert; andere Parameter. Das Vorkommen von Vögeln und die Lage der Brutplätze ändern sich oft von Jahr zu Jahr. Zwar weisen manche Arten eine hohe Brutplatzkonstanz auf (z.B. Rotmilan oder Schwarzstorch). Über einen Zeitraum von mehreren Jahren ergeben sich aber auch bei diesen Arten oft Änderungen. Neben der natürlichen Dynamik gibt es auch Änderungen in der Einschätzung der Gefährdung von Vogelarten durch WEA aufgrund neuer Forschungsergebnisse. So gilt nach dem aktuellen Stand der Forschung der Schwarzstorch nicht als kollisionsgefährdet. Des Weiteren gibt es auch technische Neuerungen. Ein höherer Rotorradius können z.B. beim Uhu das Kollisionsrisiko senken. Bei Fledermäusen können verbesserte Abschaltalgorithmen das Konfliktpotenzial minimieren. Nach unserem Kenntnisstand hat Juwi das Projekt überwiegend aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eingestellt.
12. Eisabwurf: In den Unterlagen zum Bauantrag heißt es: <i>„An den Rotorblättern von Windenergieanlagen kann es bei bestimmten Witterungsverhältnissen zur Bildung von Eis, Raureif oder Schneeeinlagerungen kommen. Die häufigsten Vereisungstemperaturen liegen im Bereich von -1°C bis -4°C. Über 1°C und unter -7°C tritt gewöhnlich</i>	Die Detektion von Eisansatz in gefahrdrohender Menge muss zur unverzüglichen Abschaltung der Windenergieanlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der	Spaziergänge in unmittelbarer Nähe der WEA geben keinen Schutzanspruch gegen Gefahren, Spaziergängen ist bei Frost die Beachtung einer eventuellen Eiswurfgefahr zuzumuten, Risiko ist gering und entspricht allgemeinem Lebensrisiko. (OVG Münster 06.05.2016; 8 B 866/15). Die Bilder belegen nicht, dass der Eiswurf von laufenden

keine Vereisung auf. Die Steuerung der WEA misst über zwei voneinander unabhängige Temperaturfühler die Außenlufttemperatur auf der Gondel sowie am Turmfuß und kann damit feststellen, ob Vereisungsbedingungen vorliegen. Das spezielle Erkennungssystem der Fa. ENERCON führt sodann dazu, dass die Maschine bei Eisbildung an den Rotorblattspitzen automatisch abschaltet. Dieses von ENERCON seit vielen Jahren erfolgreich eingesetzte System zur Erkennung und Maschinenabschaltung nutzt den deutlichen Einfluss des Eisansatzes auf die Aerodynamik des Blattes aus. Diese Erkennungsverfahren wurde vom TÜV Nord auf Plausibilität geprüft (vgl. TÜV Bericht unter Formular 3, Anlagendaten / -Sicherheit des Antrags auf Erteilung einer immissions-schutzrechtlichen Genehmigung).“ Dies funktioniert in der Praxis nicht, an nahezu sämtlichen Anlagen ist in den kalten Monaten Eisabwurf zu beobachten. Die Anlagen werden zu spät abgeschaltet und/oder zu früh wieder an. Sie als Aufsichtsbehörde sind in der Pflicht, dies zu bemängeln und die Einhaltung zu fordern, sowie die Betreiber nötigenfalls mit Bußgeldern zu belegen	Anlagen im „Trudelbetrieb“ drehen. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitselementen sowie dem Hersteller des Sensors (IDD. Blade Fa. Wölfel) unter Berücksichtigung der Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des TÜV Nord Bericht Nr. 8111 7247 373 Rev. 0 vom 17.06.2020 i.V.m. dem Gutachten TÜV Nord Bericht Nr. 8111 881 239 Rev. 6 vom 04.06.2020) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Nord sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen. Alternativ zu dem Sensorsystem der IDD. Blade der Fa. Wölfel kann auch der Eissensor Eolox (BET/CET214t) in den WEA verbaut werden. Hier sind die Sicherheitseinrichtungen entsprechend dem Sachverständigen-Gutachten „DNV GL Report P-GL-IV-49365 vom 20.02.2018“ einzustellen.	WEA stammt; WEA schalten ab, wenn durch Eis Unwucht an den Rotorblättern entsteht. Das EC-System funktioniert in der Praxis zudem. Irrelevant für die Genehmigung.
13. Gesetz zur Umweltverträglichkeitsstudie Frage H1: Wurde bei der Umweltverträglichkeitsstudie der §16 aus dem Gesetz zur UVPG sämtliche Punkte von der Genehmigungsbehörde geprüft und angewendet? Frage H2: Wurde bei der Umweltverträglichkeitsstudie der §25 aus dem Gesetz zur UVPG angewendet? Dies würde ja eine "Prüfung der Prüfung" für die Genehmigungsbehörde bedeuten! Das ist wichtig, da lt. Eintrag Wikipedia: <i>...weil der Untersuchungsbericht über die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt nicht nur eine „objektive“ Wiedergabe von Fakten darstellt. Vielmehr enthält „jeder</i>	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG Die Genehmigungsbehörde hat bei UVP-pflichtigen Anlagen nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV eine zusammenfassende Darstellung	Grundsatz: Nachbarn haben keinen Anspruch auf Überprüfung der Umweltbelange, d.h. kein Recht auf Beachtung der allein im öffentlichen Interesse stehenden Belange (OVG Münster 8 B 1074/05 vom 15.09.05, OVG Münster 2 B 940/12 vom 29.08.12). Ergänzungen [REDACTED], SLP: Zu H1, H2: Wie in § 16 des UVPG beschrieben, sind dem UVP-Bericht Informationen zu allen geforderten Angaben zu entnehmen. Er berücksichtigt den gegenwärtigen Wissensstand und gegenwärtige Prüfmethoden und enthält die

Umweltbericht auch eine Vielzahl von Werturteilen, die teilweise für sich genommen zwar kein allzu großes Gewicht besitzen, in ihrer Gesamtheit aber selbstverständlich stets für sein Ergebnis ausschlaggebend sind." Auch wenn die Wertungen auf anerkannten Maßstäben oder Standards basieren, lassen sich subjektive Wertaussagen der Berichtsfasser nicht vermeiden. „Problematisch an den Wertaussagen ist allerdings weniger ihre Subjektivität als vielmehr der Umstand, dass viele Wertungen in pseudoobjektiven Darstellungen versteckt werden können.“ Der Projektträger ist daran interessiert, seine Planungsabsichten mit möglichst wenig Zusatzkosten zu verwirklichen. Daher besteht die „Gefahr, dass sein Bericht Interessen bedingt mehr oder weniger verfälscht ist, d.h. Lücken, unrichtige Darstellungen oder einseitige Wertungen aufweist.“ ... Ein Weg, eventuelle Defizite des Berichts zu entdecken, ist die vollständige Transparenz der Untersuchungsschritte einer UVS. Informationen und Einschätzungen, die durch die beteiligte Öffentlichkeit und die betroffenen Fachbehörden zur Sprache gebracht werden, können das Risiko Interessenbedingter Mängel minimieren.“ Daher bitte wir um Offenlegung dieser Beurteilung durch die Kreisverwaltung oder sonstige Behörde. Wir fordern auch, dass im Laufe des Einspruches der § 22 aus dem o.g. Gesetz angewendet wird!	der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die unten genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert, oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten. Nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV bewertet die Genehmigungsbehörde nach Erstellung der zusammenfassenden Darstellung auf deren Grundlage und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter. Die zusammenfassende Darstellung und auch die Bewertung sind gemäß § 21 Abs. 1a Nr. 2 a) der 9. BImSchV in die Begründung des Genehmigungsbescheides aufzunehmen. Dabei werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter 1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, 2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, 3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter so-	umweltrelevanten Angaben, die der Vorhabenträger mit zumutbarem Aufwand ermitteln kann. Die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen wird von der zuständigen Behörde erarbeitet. Bei der Mitteilung des Ergebnisses der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens wird die Bewertung berücksichtigt. Zu erwähnen ist außerdem, dass die UVP hier freiwillig durchgeführt wurde. Eine verpflichtende Durchführung ist erst erforderlich, wenn 20 oder mehr Anlagen errichtet werden. Ergänzungen [REDACTED] SLP: Der Wikipedia Eintrag wird als tendenziös und wertend eingeschätzt. Die UNB prüft die vorliegende UVS und formuliert soweit erforderlich und geboten Nachforderungen. Die geforderte Transparenz des Verfahrens und der Unterlagen ist gegeben. § 22 Abs. 2 UVPG Bei einer Änderung des Vorhabens ist eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nur dann erforderlich, wenn durch die Änderung erstmals oder erschwert, d.h. zusätzliche oder andere Umweltauswirkungen für die Öffentlichkeit entstehen; OVG Koblenz 1 B 11809/17 vom 02.03.18.
---	---	--

	wie 5. die Wechselwirkung zwischen den vorge- nannten Schutzgütern. betrachtet. Gleichzeitig werden die Maßnah- men, mit denen erhebliche nachteilige Auswir- kungen auf die Schutzgüter vermieden, ver- mindert oder ausgeglichen werden, dargestellt.	

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma
Höhenwind-Park GmbH
Mainzer Str. 59 a
56068 Koblenz

13.01.2025

Mein Aktenzeichen
21a/07/5.1/2024/0089
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom: 11.09.2024
Ansprechpartner(in)/E-Mail:

Telefon/Fax:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag auf Fristverlängerung vom 28.06.2024, eingegangen am 02.07.2024

I. Genehmigung zur Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

Zu Gunsten der Fa. Höhenwind-Park GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer,
Mainzer Str. 59 a, 56068 Koblenz, wird die in der immissionsschutzrechtlichen
Genehmigung vom 13.12.2022, Az.: 34.4/610-08/20, unter Ziffer 1 Allgemeine
Nebenbestimmungen, Nr. 1.7 festgesetzte Frist bis zum **13.12.2026** gem. § 18 Abs. 3
i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG verlängert.

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1 GID:6728	X 387105 Y 5544017	Hundheim	1	3/24
WEA 2 GID:6729	X 387479 Y 5544206	Hasselbach	1	78/2

1/5

Kernarbeitszeiten
Mo.-Fr.:9.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte
Linien 5-10,15,19,21,33,150,319,460,485
bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord.
Unter der Homepage: www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSGVO-VO sowie
über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen erhalten Sie ebenfalls auf der Homepage unter dem Suchbegriff: „DSGVO“.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

II. Begründung

Mit Bescheid vom 13.12.2022 wurde Ihnen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der beiden Windenergieanlagen des Typs Enercon E138 EP3 E2, Nabenhöhe 131,00 m, Rotordurchmesser 138,25 m, 4200 kw, in den Gemarkungen Bell OT Hundheim und Hasselbach erteilt. Die Genehmigung ist nach Ziffer 1 Allgemeine Nebenbestimmungen, Nr. 1.7 befristet. Danach erlischt die Genehmigung, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative BImSchG).

Mit Schreiben vom 28.06.2024, bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord per Mail am 02.07.2024 eingegangen, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 11.09.2024, hier eingegangen am 31.10.2024, haben Sie die Verlängerung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt.

Es wurde geltend gemacht, dass aktuell enorme Lieferengpässe seitens der Anlagenhersteller und Zulieferern von Komponenten herrschten. Hierbei sei von 24-28 Monaten Lieferzeiten auszugehen. Besonders sei dies für die Netzanbindungsteile und elektronischen Bauteile z.B. für die Übergabestation, von den Bauherren hinzunehmen. Auch aufgrund von strengerer Anforderungen der Hersteller und finanzierenden Banken an die Auftragsfreigabe sei es nicht möglich das Bauvorhaben fristgerecht, gemäß dem Genehmigungsbescheid, fertigzustellen.

Die Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG setzt in materieller Hinsicht zunächst das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus. Der wichtige Grund kann nicht allein in dem drohenden Rechtsverlust gesehen werden; denn dieser läge sonst in jedem Fall vor. Entscheidend ist vielmehr, ob ein wichtiger Grund dafür gegeben ist, dass die Frist nicht gewahrt werden konnte. In diesem Zusammenhang ist nicht nur von Bedeutung, ob der Genehmigungsinhaber rechtlich oder tatsächlich gehindert war, die Errichtung oder Betrieb der Anlage zu beginnen oder fortzuführen. Auch unternehmerische Gesichtspunkte und wirtschaftliche Umstände können einen

wichtigen Grund darstellen. Ein wichtiger Grund liegt andererseits nie vor, wenn der Genehmigungsinhaber erkennbar nicht die Absicht hat, die Genehmigung umzusetzen oder hierzu nicht in der Lage ist.

Vorliegend geltend gemacht werden überwiegend wirtschaftliche Belange, die nicht von dem Genehmigungsinhaber zu verantworten sind. Ein wichtiger Grund im Sinne des § 18 Abs. 3 BImSchG liegt damit vor.

Da keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit der Verlängerung der Frist der Schutzzweck des BImSchG gefährdet wird, kann die Änderung der Nebenbestimmung wie beantragt bewilligt werden.

Hinweis:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Nebenbestimmungen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach wie vor Bestand haben.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1. i.V.m. Nr. 4.1.10.

Den Kostenbescheid erhalten Sie in einem weiteren Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite

<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/>

zum Download bereitstehen

oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Hinweis:

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand richtet.

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag

